



**Kreis
Paderborn**

...nah bei den Menschen!

Kreis Paderborn | Postfach 1940 | 33049 Paderborn

Gegen Empfangsbekanntnis

Baumeister Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Herrn
Dr. Garthaus
Postfach 1308
48003 Münster

Der Landrat

Kreis Paderborn

Dienstgebäude: C / E

Büro: **C.03.20**

Aldegreverstr. 10 – 14, 33102 Paderborn

Ansprechperson: Herr Bielefeld

Amt: Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz

☎ 05251 308-6663

📠 05251 308-6699

✉ bielefeldd@kreis-paderborn.de

Mein Zeichen: **42052-23-600**

Datum: 05.06.2025

Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V172-7.2 mit einer Nabenhöhe von 199,0 m, einem Rotordurchmesser von 172,0 m sowie einer Nennleistung von 7.200 kW (WEA 01)

Antragstellerin WKA Happenberg GbR, Pfarrer-Schlotmann-Straße 18, 33184 Altenbeken

Grundstück Altenbeken, Feldflur

Gemarkung Schwaney

Flur 17

Flurstück 12

GENEHMIGUNGSBESCHEID

**zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V172-7.2
in Altenbeken-Schwaney**

I. TENOR

Auf den Antrag Ihrer Mandantin, der WKA Happenberg GbR, vom 08.11.2023, hier eingegangen am 14.11.2023, wird aufgrund der §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V172-7.2 mit einer Nabenhöhe von 199,0 m, einem Rotordurchmesser von 172,0 m sowie einer Nennleistung von 7.200 kW (WEA 01) erteilt.



Öffnungszeiten

Mo-Fr 08.30 – 12.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Straßenverkehrsamt

Mo-Fr 07.30 – 12.00 Uhr
Di 14.00 – 16.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
Nur nach Terminabsprache oder Terminreservierung

Mit Bus und Bahn zu uns:

Fußweg vom Bahnhof Paderborn zum Kreishaus ca. 3 Minuten

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter

IBAN DE26 4765 0130 0001 0340 81
BIC WELADE33XXX

VerbundVolksbank OWL eG.

IBAN DE89 4726 0121 8758 0000 00
BIC DGPBDE33MXXX

Deutsche Bank AG

IBAN DE45 4727 0029 0521 2162 00
BIC DEUTDE33B472

Steuer ID DE126229853

Steuernummer 339/5870/1115

Gegenstand dieser Genehmigung

Gegenstand dieser Genehmigung ist die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V172-7.2 mit einer Nabenhöhe von 199,0 m, einem Rotordurchmesser von 172,0 m sowie einer Nennleistung von 7.200 kW (WEA 01).

Standort der Windenergieanlage

Anlage	Gemeinde	Gemarkung	Flur(e)	Flurstück(e)	East / North
WEA 01	Altenbeken	Schwaney	17	12	32.492.426,828/ 5.728.376,899

Genehmigter Umfang der Anlage und ihres Betriebs

Anlage	Typ	Leistung / Modus	Betriebszeit
WEA 01	Vestas V172 7.2	7.200 kW	06:00 – 22:00 Uhr
		Modus S03	22:00 – 06:00 Uhr
		Max. Leistung 5.200 kW	

Eingeschlossene Genehmigungen

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG die folgenden behördlichen Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung nach § 74 BauO NRW

Mit dieser Genehmigung wird auch eine Ausnahme von der Veränderungssperre erteilt.

Inhalt der Genehmigung

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheids erteilt:

- I. Tenor
- II. Anlagendaten
- III. Inhalts- und Nebenbestimmungen
- IV. Begründung
- V. Verwaltungsgebühr
- VI. Rechtsbehelfsbelehrung
- VII. Hinweise
- VIII. Anlagen
 1. Auflistung der Antragsunterlagen
 2. Verzeichnis der Rechtsquellen

II. ANLAGENDATEN

Die Windenergieanlage wird einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV in folgendem Umfang genehmigt:

WEA 01	
Typenbezeichnung	Vestas V172-7.2
Leistung	7.200 kW
Nabenhöhe	199,0 m
Rotordurchmesser	172,0 m
Gesamthöhe	285,0 m

III. INHALTS- UND NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen werden neben den in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG festgesetzt:

A. Befristung

Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von drei Jahren des auf die Bekanntgabe dieses Bescheides folgenden Tages mit dem Betrieb der genehmigten Anlagen begonnen wurde. Im Falle der Anfechtung der Genehmigung durch Dritte wird die Frist nach Satz 1 unterbrochen und beginnt mit der Bestandskraft der Änderungsgenehmigung neu zu laufen.

B. Bedingungen

Baurechtliche Bedingungen

Rückbauverpflichtung

1. Die Antragstellerin wird verpflichtet, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen (§ 35 Abs. 5 BauGB). Dies gilt auch für Rechtsnachfolger.

Mit der Errichtung der Anlage darf erst begonnen werden, wenn zur Sicherung des Rückbaus der Anlage eine Sicherheitsleistung in Höhe von

340.000,00 €
(dreihundertvierzigtausend Euro)

zugunsten des Kreises Paderborn erbracht und schriftlich bestätigt worden ist.

Die Sicherheitsleistung soll in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse zugunsten des Kreises Paderborn, Aldegrevestraße 10 - 14, 33102 Paderborn, erbracht werden.

Die Sicherheitsleistung muss die Anlage unter Nennung der East- und Northwerte nach ETRS 89/UTM beschreiben.

Ersatzweise kann auch ein Sparbuch mit einer Einlage von 340.000,00 € vorgelegt werden.

Über die Freigabe der Sicherheitsleistung nach der endgültigen Aufgabe der Nutzung der Anlage entscheidet die Genehmigungs- / Überwachungsbehörde.

2. Die am Standort vorhandenen Bodenkennwerte sind für den jeweiligen Gründungsbereich zu ermitteln und spätestens vier Wochen vor Baubeginn durch ein Bodengutachten zu bestätigen (s. auch Typenprüfbericht). Vor Beginn der Fundamentierungsarbeiten ist darüber hinaus ein abschließender Bericht zur Freigabe der Baugrube durch den Bodengutachter vorzulegen (Baugrubensohlenabnahme).

Hinweis:

3. Es wird darauf verwiesen, dass es sich bei dem Vorhaben nach DIN 1054 bzw. DIN EN 1997-1 bei dem antragsgegenständigen Vorhaben um ein Bauwerk der geotechnischen Kategorie 3 (GK 3) handelt. Die Baugrundgutachten sind entsprechend der Anforderungen für Bauwerke dieser Kategorie zu erstellen.

Naturschutzrechtliche Bedingungen

Ersatzgeldzahlung

4. Für den durch die Baumaßnahme verursachten Eingriff in das Landschaftsbild ist bis drei Tage vor Baubeginn ein Ersatzgeld in Höhe von **76.950 €** unter Angabe des Verwendungszweckes „**Ersatzgeld 61-24-20126**“ auf eines der auf der ersten Seite genannten Konten der Kreiskasse Paderborn zu zahlen.

Fledermausabschaltung

5. Die Windenergieanlage darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn der zum Schutz kollisionsgefährdeter WEA-empfindlicher Fledermausarten festgelegte Abschaltalgorithmus funktionsfähig eingerichtet worden ist und dies durch die untere Naturschutzbehörde bestätigt wurde. Der unteren Naturschutzbehörde ist vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage unaufgefordert eine entsprechende Fachunternehmererklärung vorzulegen.

Sicherung der Kompensationsmaßnahmenflächen

6. Mit der Errichtung der Windenergieanlage darf erst dann begonnen werden, wenn die Eintragung folgender Baulasten erfolgt ist:
 - a) „Der Eigentümer des Grundstücks Altenbeken, Feldflur – Gemarkung Schwaney, Flur 4, Flurstück 13 – verpflichtet sich zugunsten des Grundstücks Altenbeken, Feldflur – Gemarkung Schwaney, Flur 17, Flurstück 12– auf einer 1.230 m² großen Teilfläche seines vorgenannten Grundstücks eine extensive Ackernutzung zu dulden.“

Zur Eintragung der Baulast ist die betroffene Teilfläche in einem amtlichen Lageplan darzustellen. Dieser ist 7-fach einzureichen. Die Eintragung der Baulast erfolgt im Rahmen des Verwaltungsverfahrens, zu Az.: 92052-23-600, Anlage nach BImSchG – Az.: 42052-23-600 – Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V172 mit 199 m Nabenhöhe, 172 m Rotordurchmesser und 7.200 kW Nennleistung in Altenbeken - Schwaney, Zweck: Sicherung der Kompensationsmaßnahme.

- b) „Der Eigentümer des Grundstücks Altenbeken, Feldflur – Gemarkung Schwaney, Flur 3, Flurstück 10 – verpflichtet sich zugunsten des Grundstücks Altenbeken, Feldflur – Gemarkung Schwaney, Flur 17, Flurstück 12 – auf seinem vorgenannten 2.305 m² großen Grundstück eine extensive Grünlandnutzung zu dulden.“

Die Eintragung der Baulast erfolgt im Rahmen des Verwaltungsverfahrens, zu Az.: 92052-23-600, Anlage nach BImSchG – Az.: 42052-23-600 – Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V172 mit 199 m Nabenhöhe, 172 m Rotordurchmesser und 7.200 kW Nennleistung in Altenbeken - Schwaney, Zweck: Sicherung der Kompensationsmaßnahme.

C. Erschließung

Von einer gesicherten verkehrlichen öffentlichen Erschließung der Baugrundstücke kann planungsrechtlich ausgegangen werden, da sich landwirtschaftlich genutzte Wege in ausreichender Nähe zum beantragten Vorhaben befinden.

D. Auflagenvorbehalt

Der Kreis Paderborn behält sich vor, sich aus den Stellungnahmen der Gutachten gem. DIBt 2012-Richtlinie Nr. 3 Buchst. I Nr. 1-5 ergebende Auflagen als baurechtliche Nebenbestimmung in den genehmigungsbescheid mit aufzunehmen, um nachträglich auf diese Stellungnahmen eingehen zu können.

E. Auflagen

Auflagen des Kreises Paderborn

Allgemeine Auflagen

1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist dem Kreis Paderborn mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.
2. Der Kreis Paderborn ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch die die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.

3. Dem Kreis Paderborn ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlage schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:
 - a. Einmessprotokoll der errichteten Anlage mit den Angaben zu den Rechts- und Hochwerten,
 - b. Gesamthöhe der Windenergieanlage über NN (einschließlich der Rotorblätter),
 - c. Erklärung des Herstellers über den verwendeten Rotorblatttyp,
 - d. Erklärung des Herstellers der Anlagen bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionspunkt maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschalteneinrichtung betriebsbereit ist.
4. Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlagen ist dem Kreis Paderborn unverzüglich mitzuteilen.
5. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind – und Anlagendaten sind mindestens ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Paderborn vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors erfasst werden. Die Messintervalle dürfen dabei einen Zeitraum von mehr als 10 Minuten nicht überschreiten.

Immissionsschutzrechtliche Auflagen

Immissionsbegrenzung - Schalleistungsbegrenzung der Windenergieanlagen

Schalleistungsbeschränkung zur Nachtzeit

6. Die nachfolgend aufgeführte Windenergieanlage ist zur Nachtzeit von 22:00-06:00 Uhr entsprechend der Schallimmissionsprognose der noxt! engineering GmbH vom 20.02.2025, Nr. NE-B-130775 im Zusammenhang mit der Herstellerangabe v. 08.11.2024 mit den hier festgelegten Leistungsdaten zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

WEA 1 Vestas V 172-7.2; max. Leistung 5.200 kW											
Modus S03	63 [Hz]	125 [Hz]	250 [Hz]	500 [Hz]	1000 [Hz]	2000 [Hz]	4000 [Hz]	8000 [Hz]	σ_R [dB]	σ_P [dB]	σ_{Prog} [dB]
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	86,7	94,2	97,4	97,6	96,0	91,5	84,0	73,4	0,5	1,2	1,0
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	88,4	95,9	99,1	99,3	97,7	93,2	85,7	75,1			
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	88,8	96,3	99,5	99,7	98,1	93,6	86,1	75,5			

$L_{W,Okt}$ = Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht

$L_{e,max,Okt}$ = maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel

$L_{o,Okt}$ = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

$\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$ = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von

Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

Aufschiebung des Nachtbetriebs

- Die Windenergieanlage WEA 1 ist solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs V 172-7.2 durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschalleistungsspektrums vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell (Lo,Okt,Vermessung) die v.g. Werte der obere Vertrauensbereichsgrenze Lo,Okt nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte Lo,Okt eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose des noxt! engineering GmbH vom 20.02.2025 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungsspektrums Lo,Okt,Vermessung des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungsspektrums anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose der noxt! engineering GmbH vom 20.02.2025 ermittelten und auf Seite 42, 43 Tabelle 6.2 aufgelisteten Teilimmissionspegel (ZB) nicht überschreiten.

Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Genehmigungsbehörde (Kreis Paderborn) in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grund liegt.

Wird das o.g. Schallverhalten durch einen FGW konformen Messbericht an der eigenen Anlage oder durch einen zusammenfassenden Messbericht aus mindestens 3 Einzelmessungen nachgewiesen, entfällt die nachfolgende aufgeführte Auflage zur Durchführung einer separaten Abnahmemessung. Es wird darauf hingewiesen, dass im Einzelfall auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Messung nach §26 BImSchG angeordnet werden kann um den genehmigungskonformen Nachtbetrieb gemäß Auflage 6 zu überprüfen.

- Bis zur Vorlage eines Berichtes über die Typvermessung kann der Nachtbetrieb aufgenommen werden, wenn die betroffene WEA zur Nachtzeit übergangsweise in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben wird, dessen Summenschalleistungsspektrums nach Herstellerangabe um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des Summenschalleistungsspektrums liegt, welcher der Schallprognose für diese WEA zugrunde liegt.

Hinweis:

Liegt für einen gegenüber der Schallprognose stärker schallreduzierten Betriebsmodus bereits eine Typvermessung vor, kann dieser auch dann gefahren werden, wenn er um weniger als 3 dB(A) unter dem eigentlich angestrebten Modus liegt, da dieser den Genehmigungsanforderungen für den vorläufigen Nachtbetrieb in Bezug auf typvermessene WEA entspricht.

Abnahmemessung

- Für die WEA 1 ist der genehmigungskonforme Nachtbetrieb entsprechenden den Nebenbestimmungen 6 und 10 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat,

nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist dem Kreis Paderborn eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messungen zu übersenden. Vor Durchführung der Messungen ist das Messkonzept mit dem Umweltamt des Kreises Paderborn abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist dem Umweltamt des Kreises Paderborn ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen.
Die Abnahmemessung ist innerhalb von 15 Monaten nach Inbetriebnahme der WEA durchzuführen. Die Abnahmemessung kann mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde ausgesetzt werden, wenn im gleichen Zeitraum ein zusammenfassender FGW konformer Bericht vorgelegt wird in dem das Schallverhalten aus Messungen an mindestens 3 einzelnen Anlagen ermittelt wurde.

Genehmigungskonformer Nachtbetrieb

10. Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn der messtechnisch bestimmte Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel die v.g. $L_{e,max,Okt}$ Werte nicht überschreitet. Werden nicht alle $L_{e,max,Okt}$ Werte eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelnen WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der noxt! engineering GmbH vom 20.02.2025 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des WIND-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der hinterlegten Tabelle (Zusatzbelastung Lemax) der noxt! engineering GmbH vom 21.05.2025 aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreitet.
11. Die Windenergieanlagen dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

Immissionsbegrenzung – Schattenwurf der Windenergieanlage

12. Die Schattenwurfprognose der der noxt! engineering GmbH vom 21.02.2025, Bericht Nr. NE-B-130775 weist für die relevanten Immissionsaufpunkte
 - SR-02 Braunsohle 23 33100 Paderborn,
 - SR-03 Braunsohle 25 33100 Paderborn,
 - SR-04 Auf dem Heng 3 33184 Altenbeken,
 - SR-05 Auf dem Heng 3a 33184 Altenbeken,
 - SR-06 Ellerweg 10 33184 Altenbeken,
 - SR-07 Ellerweg 9 33184 Altenbeken,

bereits in der Vorbelastung eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a bzw. 30 Min./d (worst case) aus. An diesen Immissionspunkten dürfen die Windkraftanlagen keinen zusätzlichen Schatten verursachen.

13. Die Schattenwurfprognose der noxt! engineering GmbH vom 21.02.2025, Bericht Nr. NE-B-130775 weist für den relevanten Immissionsaufpunkt
 - SR-01, Im Sudahl 62, 33100 Paderborn

in der Gesamtbelastung eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a bzw. 30 Min./d (worst case) aus.

14. Es muss durch eine geeignete Abschaltvorrichtung überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass an den v.g. Immissionsaufpunkten durch die beantragte Windenergieanlage eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a und 30 Min./d (worst case) ausgeschlossen wird. Die Werte der Vorbelastung sind der v.g. Schattenwurfprognose der noxt! engineering GmbH vom 21.02.2025, Bericht Nr. NE-B-130775 zu entnehmen.
15. Die Windenergieanlagen müssen mit einer geeigneten Schattenwurfabschaltung ausgerüstet werden, welche die Abschaltung der Windenergieanlagen steuert.
16. Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.
17. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der/den Abschaltvorrichtung/en für jede Windenergieanlage für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei Abschaltautomatiken, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigen, entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landrat des Kreises Paderborn vorzulegen.
18. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors sind alle betroffenen WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst case-Beschattungszeitraums der in Auflage 12, 13 aufgelisteten Immissionspunkte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschaltvorrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschaltvorrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.
19. An den Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

Baurechtliche Auflagen

Allgemeine und anlagenspezifische Auflagen aus dem Baurecht

20. Bis spätestens mit der Anzeige des Baubeginns ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen die Bescheinigung eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr.4 BauO NRW über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises vorzulegen aus dem hervorgeht, dass der Standsicherheitsnachweis, das Turbulenzgutachten und das Bodengutachten nach erfolgter Plausibilitätsprüfung und Prüfung auf Vollständigkeit anerkannt wurde und dieser die Konformität der genannten Bauvorlagen zu dem zu errichtenden Vorhaben erklärt hat.

Hinweis:

Ich weise darauf hin, dass Abweichungen zu einer Antragspflicht gem. § 15 bzw. § 16 BImSchG, sowie zu dem Erfordernis einer nachträglichen Baugenehmigung führen können.

21. Die Bauausführung ist durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit zu überwachen. Vor Inbetriebnahme ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn eine mängelfreie Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass alle Nebenbestimmungen, die sich aus dem Bescheid ergeben, eingehalten werden (Auflagenvollzug). Die gesamte Bauausführung des antragsgegenständigen Vorhabens ist durch eine/einen staatlich anerkannten Sachverständige(n) für die Prüfung der Standsicherheit zu überwachen.
Hierzu gehört insbesondere, dass die Fundamentbewehrung vor dem Betonieren einer Abnahmeprüfung durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit zu unterziehen ist. Die Termine für die Bewehrungsabnahme sind rechtzeitig vor Ausführung der Arbeiten mit dem Prüfingenieur zu vereinbaren. Die erforderlichen statischen Unterlagen sind an der Baustelle vorzuhalten. Die Prüfberichte zur Bewehrungsabnahme sind bei der Fertigabnahme vorzulegen (§ 83 BauO NRW).
22. Die Windenergieanlage ist mit einem Sicherheitssystem auszustatten, welches zwei oder mehrere voneinander unabhängige Bremssysteme enthält (mechanisch, elektrisch oder aerodynamisch), welche geeignet sind, den Rotor aus jedem Betriebszustand in den Stillstand oder Leerlauf zu bringen. Mindestens ein Bremssystem muss in der Lage sein, das System auch bei Netzausfall in einem sicheren Zustand zu halten. Der Bauaufsichtsbehörde ist vor Inbetriebnahme (inkl. Probetrieb) zu bescheinigen, dass ein entsprechendes Sicherheitssystem verbaut wurde und funktionsfähig ist.
23. Die Genehmigung und die Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Beginn an vorliegen. Den mit der Überwachung betrauten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Genehmigung, die Bauvorlagen und die weiteren vorgeschriebenen Aufzeichnungen zu gewähren (vgl. §§ 58 Abs. 7 u. 74 Abs. 8 Satz 2 BauO NW).
24. Mit der Baubeginnanzeige ist dem Kreis Paderborn gegenüber zu erklären, dass der Baubeginn der Bezirksregierung Münster (zivile Luftaufsicht) und dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftaufsicht), unter Angabe der in der Genehmigung genannten Veröffentlichungsdaten, angezeigt worden ist.
25. Mit der Fertigstellungsanzeige ist vom Anlagenbetreiber dem Kreis Paderborn gegenüber zu erklären, dass die Tageskennzeichnung, die Nachtkennzeichnung sowie die Ersatzstromversorgung entsprechend der in der Genehmigung genannten Auflagen der Bezirksregierung Münster (Luftaufsicht) installiert wurden und betriebsbereit sind.
Weiterhin ist mit der Fertigstellungsanzeige gegenüber dem Kreis Paderborn zu erklären, dass die Vorgaben, die sich aus den Nebenbestimmungen der zivilen und militärischen Luftaufsichtsbehörden ergeben, erfüllt wurden, bzw. werden.
26. Folgende Nachweise und Bescheinigungen sind dem Kreis Paderborn zur abschließenden Fertigstellung des Vorhabens vorzulegen:
 - a) Konformitätsbescheinigung, aus der hervorgeht, dass die errichtete Anlage mit der begutachteten und der Typenprüfung zugrunde liegenden Anlage identisch ist.
 - b) Amtlicher Einmessnachweis mit Ausweisung der Gesamthöhe über NHN, der Grenzabstände und einschließlich der Angabe der Standortkoordinaten als Nachweis, dass die Anlage an den genehmigten Standort errichtet wurde.

- c) Nachweis über die durchgeführten Bewehrungsabnahmen durch einen zugelassenen Prüfer für Baustatik.
 - d) Mängelfreies Inbetriebnahmeprotokoll.
 - e) Herstellerbescheinigung über den Einbau und die vollumfängliche Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems mit Ausweisung der eingestellten Parameter.
 - f) Mängelfreie TÜV-Abnahmebescheinigung des Serviceliftes/Aufzugssystems
 - g) Konformitätsbestätigung der installierten Rotorblätter.
27. Die Windenergieanlage ist gemäß Inbetriebnahmeprotokoll zu überprüfen. Nach erfolgreichem Abschluss aller Tests ist das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Inbetriebnahmeprotokoll zusammen mit den Wartungsprotokollen und den Betriebsanleitungen dem Betreiber zu übergeben. Die Unterlagen sind an den jeweiligen Anlagenstandorten vorzuhalten.
Eine Ausfertigung der vollständigen mängelfreien Inbetriebnahmeprotokolle ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn zur abschließenden Fertigstellung des Vorhabens vorzulegen.
28. An der Windenergieanlage ist ein Schild anzubringen, welches das unbefugte Betreten oder Besteigen der Anlage untersagt. Ebenso ist zu Beginn der Zufahrt ein Schild aufzustellen, welches das unbefugte Betreten des Anlagengeländes untersagt.
29. Die Anlagennummer ist gut und weithin sichtbar am Turm anzubringen. Die Größe der Ziffern ist dabei mindestens so zu wählen, dass diese von Wegefächern, die der Zuwegung gem. § 4 Abs. 1 BauO NRW dienen, eindeutig erkennbar sind.
30. Die Windenergieanlage ist im sicherheitsrelevanten Schadens- und Störfall sowie bei Erkennen eines unzulässigen Zustandes, welcher zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit führen kann, sofort außer Betrieb zu nehmen.
31. Die Inbetriebnahme des Servicelifts darf nur nach mängelfreier Abnahme durch einen Sachverständigen (z.B. TÜV) erfolgen. Der Betrieb ohne mängelfreie Abnahme ist nur zulässig, wenn seitens des Sachverständigen der bedenkenlose Betrieb bestätigt wurde. Ein nicht mängelfreier Servicelift ist entsprechend eindeutig zu kennzeichnen, dass dieser nicht benutzt werden darf.
- Hinweis:
Diese Auflage betrifft nur Windenergieanlagen, die mit einem entsprechenden Servicelift/Aufzugssystem ausgestattet sind.
32. Der Genehmigungsbehörde ist vor Ablauf der Entwurfslebensdauer bzw. der Betriebsfestigkeitsrechnung der Windenergieanlage das Ergebnis einer gutachterlichen Überprüfung zur möglichen Dauer eines Weiterbetriebs über die per Betriebsfestigkeitsrechnung der Windenergieanlage festgelegte Entwurfslebensdauer vorzulegen.
33. Wiederkehrende Prüfungen sind in regelmäßigen Intervallen durch entsprechend qualifizierte Sachverständige an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und zugängliche Bereiche der Fundamente) durchzuführen. Die Prüfintervalle hierfür ergeben sich aus den gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine (siehe Abschnitt 3, Ziff. I), bzw. sind den entsprechenden gutachtlichen Stellungnahmen zu entnehmen. Sie betragen höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden,

wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird.

Weitere Angaben hinsichtlich der wiederkehrenden Prüfungen zu deren Prüfintervallen, Umfang, Dokumentationen, Unterlagen und Maßnahmen sind der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen Fassung Oktober 2012 Abschnitt 15 zu entnehmen.

In Ergänzung zur DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen Fassung Oktober 2012 Abschnitt 15.5 sind die gutachtlichen Stellungnahmen (Ergebnisberichte der Sachverständigen) der wiederkehrenden Prüfungen nach Abschnitt 15.1 unaufgefordert dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn vorzulegen.

Turbulenzen

34. Das Gutachten mit der Bericht-Nr. NE-B-130665 Rev. 0, erstellt von der Noxt Engineering GmbH Osnabrück am 21.10.2024 (Turbulenzgutachten) ist mit allen darin enthaltenen Auflagen, Prüfbemerkungen und Hinweisen sowie den relevanten sektoriellen Betriebsbeschränkungen, Gegenstand der Genehmigung.
35. Die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Betriebsbeschränkungen (Tabelle 7.2 des Turbulenzgutachtens)

Betroffene WEA (Ifd. Nummer Turbulenzgutachten)	V hub Start [m/s]	V hub Ende [m/s]	WD Start [°]	WD Ende [°]	Beschränkung	Beschreibung
W 1	4,5	25,5	0,0	15,0	Abgeschaltet	Empfängerabschaltung aufgrund zu hoher Turbulenzen
W 1	24,5	25,5	45,5	75,0	Abgeschaltet	Empfängerabschaltung aufgrund zu hoher Turbulenzen
W 1	23,5	25,5	75,0	105,0	Abgeschaltet	Empfängerabschaltung aufgrund zu hoher Turbulenzen
W 1	4,5	25,5	105,0	120,0	Abgeschaltet	Empfängerabschaltung aufgrund zu hoher Turbulenzen
W 1	5,5	25,5	120,0	135,0	Abgeschaltet	Empfängerabschaltung aufgrund zu hoher Turbulenzen
W 1	22,5	25,5	135,0	150,0	Abgeschaltet	Empfängerabschaltung aufgrund zu hoher Turbulenzen
W 1	23,5	25,5	150,0	165,0	Abgeschaltet	Empfängerabschaltung aufgrund zu hoher Turbulenzen
W 1	24,5	25,5	165,0	195,0	Abgeschaltet	Empfängerabschaltung aufgrund zu hoher Turbulenzen

W 1	12,5	13,5	195,0	225,0	SO3	Senderreduktion zum Schutz von W28
W 1	11,5	12,5	195,0	210,0	SO8	Senderreduktion zum Schutz von W28
W 1	7,5	11,5	195,0	210,0	Abgeschaltet	Senderreduktion zum Schutz von W28
W 1	11,5	12,5	210,0	225,0	SO7	Senderreduktion zum Schutz von W28
W 1	7,5	8,5	210,0	225,0	SO8	Senderreduktion zum Schutz von W28
W 1	8,5	11,5	210,0	225,0	Abgeschaltet	Senderreduktion zum Schutz von W28
W 1	4,5	25,5	285,0	300,0	Abgeschaltet	Senderreduktion zum Schutz von W2
W 1	5,5	25,5	300,0	315,0	Abgeschaltet	Senderreduktion zum Schutz von W2
W 1	4,5	25,5	345,0	0,0	Abgeschaltet	Empfängerabschaltung aufgrund zu hoher Turbulenzen

sind bei der Inbetriebnahme und dem Betrieb vollumfänglich zu beachten und umzusetzen.

Brandschutz

36. Das generische Brandschutzkonzept IS-ESM 4-MUC/wi vom 31.05.2022, aufgestellt durch den TÜV SÜD, ist Bestandteil der Baugenehmigung. Die aus diesem Konzept hervorgehenden brandschutztechnischen Auflagen, Hinweise, Anforderungen und Brandschutzmaßnahmen sind umzusetzen und dauerhaft einzuhalten.
37. Gondellöschsystem:
 Die Brandschutzdienststelle des Kreises Paderborn stimmt dem antragsgegenständigen Vorhaben aufgrund der relativen Nähe zu einem Waldgebiet nur unter Einbau eines automatischen Gondellöschsystems zu. Ein Brand in der Gondel gilt als unkontrollierbar und die sich innerhalb der Abstandfläche befindlichen Schutzobjekte können nicht durch die Riegelstellung der Feuerwehr geschützt werden. Zum Eigenschutz der Anlage und zur Behinderung einer Brandausweitung auf das angrenzende Waldgebiet ist die Anlage **mit einem Gondellöschsystem** auszustatten.
38. Zur eindeutigen Identifizierung der WEA ist die Anlage mit der Kennzeichnung für Rettungspunkte der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn zu kennzeichnen. Einzelheiten sind mit der zuständigen Stelle für Datenversorgung „LtS-Datenversorgung@kreis-paderborn.de“ der Leitstelle abzustimmen.
39. Bei jedem Aufstieg im Turm ist von den entsprechenden Personen stets je ein einsatzbereites Abseilgerät mitzuführen, mit welchem der zweite Rettungsweg in Form eines Abstiegs aus der Windenluke im Heck der Maschine oder ein Abstieg im Turm realisiert werden kann. Ebenso sind bei jedem Aufstieg Funkgeräte mit ausreichender Reichweite zum Absetzen eines Notrufs mitzuführen.
40. Für etwaige Unfälle innerhalb der Windenergieanlage sind im Turmfuß gut sichtbar im Bereich der Eingangstür jeweils zwei Steiggeschirre für die Steigleitern vorzuhalten. Die Steiggeschirre müssen dabei in

einem Einsatzfall jederzeit einsatzbereit sein.

41. Im Maschinenhaus ist ein Schaumlöscher (alternativ ein CO₂-Feuerlöscher) und am Turmfuß im Eingangsbereich ein CO₂-Feuerlöscher mit je mindestens 6 Löschmitteleinheiten vorzuhalten. Die Feuerlöscher sind mindestens alle zwei Jahre von einem Fachbetrieb zu warten (ASR A2.2). Die Standorte der Feuerlöscher sind gem. ASR A1.3 mit Schildern nach DIN 4844 zu kennzeichnen.
Hinweis:
Es wird empfohlen,
 - im Maschinenhaus einen weiteren frostsicheren Schaumlöscher (alternativ einen CO₂-Feuerlöscher),
 - im Turmfuß einen weiteren CO₂-Feuerlöscher im Bereich der Zugangstür und
 - für den Brand brennbarer Flüssigkeiten im Zugangsbereich einen frostsicheren Schaumlöscher mit je mindestens 6 Löschmitteleinheiten vorzuhalten.
42. In der Windenergieanlage ist ein Notfallschutzplan inkl. Flucht- und Rettungspläne zu hinterlegen, der das Evakuierungsprozedere und die Fluchtmöglichkeiten beschreibt. Der Notfallschutzplan sowie die Flucht- und Rettungspläne sind an einer zentralen und gekennzeichneten Stelle auszulegen.
43. Die Flucht- und Rettungswege sind in der Windenergieanlage mit entsprechenden Rettungswegpiktogrammen eindeutig zu kennzeichnen.
44. Vor Inbetriebnahme (inkl. Probetrieb) ist der zuständigen, örtlichen Feuerwehr inkl. Rettungsdienst die Gelegenheit zu geben, sich mit dem Bauwerk sowie der für einen Einsatz erforderlichen örtlichen Gegebenheiten vertraut zu machen. Dies ist mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Paderborn abzustimmen.
45. Vor den Zugängen zum Aufzug und in der Aufzugskabine sind gut sichtbar Hinweisschilder mit der Aufschrift „Aufzug im Brandfall nicht benutzen!“ anzubringen.
46. An zentralen Stellen sind die Brandschutzordnungen Teil A gut sichtbar auszuhängen. Als Standort sind die Feuerlöscher sowie der Zugangsbereich im Turmfuß zu wählen.
47. Die Installation und Funktionsfähigkeit der Blitzschutzanlage gem. der jeweiligen DIN-Normen ist von einem Sachverständigen oder von dem mit der Installation beauftragten Fachunternehmen der Genehmigungsbehörde, bzw. Bauaufsichtsbehörde zu bescheinigen. Die Funktionsfähigkeit der Blitzschutzanlage ist regelmäßig zu prüfen.
48. Die Installation und Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbeleuchtung in der Windenergieanlage (batteriegepufferte Einzelleuchten) gem. der jeweiligen DIN-Normen ist von einem Sachverständigen oder von dem mit der Installation beauftragten Fachunternehmen der Genehmigungsbehörde, bzw. Bauaufsichtsbehörde zu bescheinigen. Die Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbeleuchtung ist regelmäßig zu prüfen.
49. Die Zuwegung zur Windenergieanlage (öffentliche Wegeflächen, die der Erschließung dienen und welche durch Einsatzfahrzeuge im Gefahrenfall genutzt werden müssen) sowie die Zuwegung auf dem Baugrundstück oder auf den an das Baugrundstück angrenzenden Flurstücken sind spätestens zu Baubeginn sowie über die gesamte Nutzungsdauer der Windenergieanlage entsprechend so zu befestigen und instand zu halten, dass diese gem. der Forderungen der DIN 1072 für den Schwerlastverkehr ausgelegt sind und der Feuerwehr hierüber jederzeit die Zugänglichkeit zur Windenergieanlage auch mit Einsatzfahrzeugen im Brandfall ermöglicht wird. Die befestigten Flächen müssen auch als Zufahrts-, Bereitstellungs- und Bewegungsflächen benutzbar sein und hinsichtlich der Radien/Dimensionierung und

Belastbarkeit den Vorgaben der Muster-Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ entsprechen. Ebenfalls ist die Zuwegung frei- und instand zu halten. Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass der Feuerwehr Zufahrtsmöglichkeiten gem. der Vorgaben in Abschnitt 5 der VV BauO NRW dauerhaft zur Verfügung stehen.

50. Im Brandfall, bzw. bei Detektion von Rauch und Wärme, die auf einen Entstehungsbrand hindeuten, muss
- eine sofortige Alarmierung an eine vom Betreiber zu bestimmende ständig besetzte Stelle erfolgen (Brandmeldung),
 - eine sofortige automatische Abschaltung der Windenergieanlage erfolgen und
 - eine sofortige akustische Alarmierung innerhalb der Anlage (im Turmfuß und im Maschinenhaus) erfolgen.

Die Einhaltung der aufgeführten Forderungen sind der Bauaufsichtsbehörde des Kreises Paderborn zu bescheinigen.

Eiserkennungssystem und Eiswurf/Eisfall

51. Das Gutachten Ice Detection System, Report Nr.: 75138, Rev 8, erstellt am 24.11.2022 durch den DNV sowie das Gutachten Vestas Ice Detection System (VID), Report Nr.: 75172, Rev. 6, erstellt am 18.10.2021 durch den DNV sind Bestandteil der Genehmigung.
Alle in diesen Gutachten ausgewiesenen Empfehlungen, Anforderungen unter denen die Gutachten für Windenergieanlagen gültig sind und Auflagen sind zu berücksichtigen und als Auflagen umzusetzen.
52. Das Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Happenberg Altenbeken mit der Referenz-Nummer 2023-K-077-P4-R0, erstellt von der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Hamburg, am 11.12.2023, 45 Seiten (standortspezifische Risikoanalyse) ist Bestandteil der Genehmigung. Alle in diesem Gutachten ausgewiesenen Auflagen und Empfehlungen insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen zur Risikominderung sind zu berücksichtigen und als Auflagen umzusetzen.
53. Der Betreiber hat bei entsprechender Witterung, bei welcher Eisansatz möglich ist, den Zustand der Windenergieanlage zu überwachen. Zu Zeitpunkten, bei denen es zum Eisabfall auch nach Abschalten der Windenergieanlage kommen kann, hat der Betreiber dafür zu sorgen, dass durch abfallendes Eis die öffentliche Sicherheit, insbesondere das Schutzgut Mensch, nicht gefährdet wird.
54. Im Bereich der Windenergieanlage mit Einrichtung zur Außerbetriebnahme des Rotors bei Eisansatz hat der Betreiber durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen. Eine Beschilderung hat dabei
- gem. Nr. 5.2.3.5 Windenergie-Erlass vom 04.11.2015 im Nahbereich (außerhalb der vom Rotor überstrichenen Fläche) der Windenergieanlage,
 - zu Beginn der Zuwegung zur Windenergieanlage auf dem Baugrundstück,
 - in einem Abstand zur WEA, der gem. standortspezifischer Risikoanalyse 556,50 m beträgt in Abstimmung mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger an Wegeflächen und in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern auf umliegenden Flächen und
 - an zentralen Stellen im Gefährdungsbereich

zu erfolgen.

Die Hinweisschilder müssen witterungsbeständig, eindeutig, lesbar, weithin gut sichtbar und mit einem eindeutigen Piktogramm versehen sein. Die Instandhaltung der Beschilderung erfolgt in Betreiberpflicht. Es ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn schriftlich durch den Anlagenbetreiber zu bestätigen, dass die oben geforderte Beschilderung vorgenommen wurde.

55. Die Windenergieanlage ist mit einem durch eine entsprechend autorisierte Sachverständigenstelle zertifizierten Eiserkennungssystem auszustatten, welches dem Stand der Technik entspricht. Der Einbau und die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems sind durch den Hersteller der Windenergieanlage vor Inbetriebnahme nachzuweisen. Das Eiserkennungssystem muss dabei geeignet und dauerhaft so eingestellt sein, dass die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Eisabwurf ausgeschlossen werden kann.

Dies beinhaltet u.a.

- die Einstellung der Detektionszeit des Eiserkennungssystems gem. der Vorgaben des genannten Gutachtens auf einen so niedrigen Grenzwert, mit dem sichergestellt werden kann, dass die Windenergieanlage abschaltet, bevor es zum Aufbau einer kritischen Eisdicke an Teilen der Windenergieanlage kommen kann.
- dass die Wiederinbetriebnahme nach Stillstand der Windenergieanlage nur manuell durch eine entsprechend autorisierte, geschulte und hinsichtlich der möglichen Gefährdung sensibilisierte Person vor Ort nach Feststellung der Eisfreiheit der Windenergieanlage erfolgen darf. Dies gilt auch für die Wiederinbetriebnahme nach Stillstand der Windenergieanlage aus anderen Gründen (Fehler, zu geringe Windgeschwindigkeiten, sektorielle Abschaltregelungen etc.), sofern während des Stillstandes Vereisungsbedingungen vorliegen. Hiervon abweichende Wiederinbetriebnahmeoptionen sind ohne behördliche Zustimmung unzulässig.
- dass etwaige Leistungsbegrenzungen oder Blattwinkelverstellungen das Eisansatzerkennungssystem in seiner Funktionsfähigkeit nicht einschränken dürfen.

Durch einen Sachverständigen ist zu bestätigen, dass die o.g. Punkte erfüllt sind und dass das Eiserkennungssystem, insbesondere hinsichtlich der korrekten Einstellung der Schwellwerte/Detektionszeit und Parameter auf die Anlage gemäß den Vorgaben des genannten Gutachtens eingestellt wurde und sicherheitstechnisch funktioniert.

56. Die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems ist bei Inbetriebnahme und anschließend im Rahmen der vorgesehenen Prüfungen des Sicherheitssystems und der sicherheitstechnisch relevanten Komponenten der Windenergieanlage (mindestens einmal im Jahr) von dafür ausgebildetem Personal entsprechend der Vorgaben zu überprüfen und zu testen. Auf Anforderung ist der Bauaufsichtsbehörde oder der Genehmigungsbehörde die Protokollierung über die Prüfung des Eiserkennungssystems vorzulegen.

57. Bei Temperaturen, bei denen mit Eisansatz zu rechnen ist, ist die Windenergieanlage im Stillstand so auszurichten, dass der Rotor parallel zu den jeweiligen öffentlichen Verkehrsflächen steht. Die Parallelstellung des Rotors hat dabei im Rahmen der technischen Möglichkeiten in einem Windgeschwindigkeitsbereich zu erfolgen, in dem sich durch die Parallelstellung keine negativen standsicherheitsrelevanten Auswirkungen auf die Anlage ergeben.

Auflagen Natur- und Landschaftsschutz

Bauzeitenregelung

58. Alle Bautätigkeiten, darunter fallen die Baufeldfreimachung/bauvorbereitende Maßnahmen, der Wege- und Fundamentbau sowie die Errichtung der Windenergieanlage selbst, finden außerhalb der Hauptfortpflanzungszeit der Brutvögel außerhalb des Zeitraums vom 01.03. bis 31.07. statt. Abweichungen von dem Bauzeitenfenster sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig. Sofern aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich ist, sind der unteren Naturschutzbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Bauzeitausschlussfrist zum einen die betriebsbedingten Gründe durch den Antragsteller darzulegen, zum anderen ist durch eine Umweltbaubegleitung fachlich darzustellen, wie Besatzkontrollen und

Vergramungsmanahmen durchzufuhren sind. Die Umweltbaubegleitung bedarf einer nachweisbaren fachlichen Qualifikation.

Gestaltung des Mastfubereiches

59. Im Umkreis von 136 m (vom Rotor berstrichenen Flache zuzglich eines Puffers von 50 Metern) um den Turmmittelpunkt der Windenergieanlage drfen keine Gehlze gepflanzt oder Kleingewasser angelegt werden. Zum Schutz von Vgeln und Fledermusen ist die landwirtschaftliche Nutzung auf den Baugrundstcken so nah wie mglich an die Mastfe, die Kranstellflachen und die Zuwegungen heranzufhren. Mastfubereiche und Kranstellflachen sind von Ablagerungen, wie Ernteprodukten, Ernterckstanden, Mist u.a. Materialien, freizuhalten. Auf Kurzrasenvegetation und Brachen ist in jedem Fall zu verzichten.

Wiedereinsaat temporar genutzter Grndlandbereiche

60. Samtliche fr den Bau der Windenergieanlage temporar bentigten Flachen auf Grnland sind spatestens sechs Monate nach Fertigstellung der Windenergieanlage mit nachfolgender Saatgutmischung wieder einzusaen:

Mischung N 1 fr intensive und extensive Wiesen in trockeneren und warmebegnstigten Lagen:		
Rotschwingel	Festuca rubra rubra	4,5 kg / ha
Wiesen-Rispengras	Poa pratensis	3 kg / ha
Wiesen-Schwingel	Festuca pratensis	12 kg / ha
Wiesen-Lieschgras	Phleum pratense	3 kg / ha
Gewhnliches Knauelgras	Dactylis glomerata	2 kg / ha
Gewhnlicher Glatthafer	Arrhenatherum elatius	10 kg / ha
<u>Bei Bedarf knnen Leguminosen in der nachfolgenden max. Menge eingesetzt werden:</u>		
Weiß-Klee	Trifolium repens	0,5 kg / ha
Gewhnlicher Hornklee	Lotus corniculatus	1 kg / ha
Hopfenklee	Medicago lupulina	0,5 kg / ha
Wiesen-Klee	Trifolium pratense	0,25 kg / ha

Kompensationsmanahmen

61. Auf dem Grundstck in der Gemarkung Schwaney, Flur 4, Flurstck 13 ist auf der im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Planungsbro fr Landschafts- und Tierkologie, Wolf Lederer, 25.09.2024) dargestellten 1.230 m² groen, zusammenhangenden Teilflache die Ackernutzung zu extensivieren. Es gelten folgende Bewirtschaftungsauflagen:
- a) Anbau von Getreide (auer Mais) im doppelten Reihenabstand von mind. 20 cm gem. Paket 5026 Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz NW (LANUV 2023)

- b) Alternativ zum Getreideacker: Einsatz einer Blühfläche mit der Saatgutmischung C oder D der beigefügten Liste „Vertragsnaturschutz in NRW – Saatmischungen für Blüh- und Schutzstreifen“ gemäß Paket 5042 Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz NW (LANUV 2023)
 - c) Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
 - d) Verzicht auf Untersaat
 - e) Keine mechanische Beikrautregulierung oder Pflegemaßnahmen in der Zeit vom 01.04.-30.06.
62. Auf dem 2.305 m² großen Grundstück in der Gemarkung Schwaney, Flur 3, Flurstück 10 ist ein extensives Grünland zu entwickeln. Es gelten folgende Bewirtschaftungsauflagen:
- a) Die erste Mahd ist frühestens ab dem 15.06. des Jahres durchzuführen. Die zweite Mahd hat je nach Aufwuchs und Witterung bis zum 15.10. des Jahres zu erfolgen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. Die Mahdhöhe sollte 7-8 cm nicht unterschreiten. Es empfiehlt sich die Verwendung eines Doppelmesser – Mähwerks. Während des Mähens sollte die Fläche von innen nach außen oder von einer zur anderen Seite bearbeitet werden.
 - b) Die Beweidung ist vom 15.04. bis zum 31.10. des Jahres mit zwei RGVE/ha zulässig. Eine Pferdebeweidung ist ausgeschlossen. Die Zufütterung der Weidetiere ist nicht gestattet.
 - c) Die Fläche darf in dem Zeitraum vom 15.03. bis 15.06. des Jahres nicht bearbeitet werden. Außerhalb des genannten Zeitraums sind Pflegemaßnahmen zulässig.
 - d) Nachsaat und Pflegeumbruch sind unzulässig. Bei einer Massenentwicklung von Weideunkräutern (wie zum Beispiel Kratzdistel) ist jährlich, vor der Hauptblütezeit, eine mechanische Bekämpfung durchzuführen.
 - e) Bei Vorkommen gefährdeter bodenbrütender Vogelarten sind die Bewirtschaftungsmaßnahmen erst nach Beendigung der Brutzeit durchzuführen.
 - f) Auf Düngung und Kalkung sowie die Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln ist ganzjährig zu verzichten.
63. Die Kompensationsmaßnahmen sind spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen umzusetzen und für die Dauer des Betriebs der Windenergieanlagen zu erhalten bzw. zu unterhalten.

Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Vogelarten zur Brutzeit

(erntebedingte Betriebszeiteneinschränkung)

64. Die Windenergieanlage ist bei Grünlandmahd, Ernte, Pflügen oder pflugloser Bodenbearbeitung zwischen 1. April und 31. August auf Flächen, die in weniger als 250 Metern Entfernung vom Mastfußmittelpunkt der Windenergieanlage gelegen sind abzuschalten. Dies betrifft die in der nachfolgenden Tabelle benannten Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Schwaney	17	12
		37
		50 tlw. (nur die betroffenen Schläge)

Die Abschaltmaßnahmen erfolgen von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 48 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.

65. Der Betreiber der Windenergieanlage hat die zur Erfüllung der Auflage notwendigen vertraglichen Vereinbarungen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern der o.g. Flurstücke zu treffen.

Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Vogelarten (Betriebszeiteinschränkung während des herbstlichen Schlafplatzgeschehens des Rotmilans)

66. Im Zeitraum 30.07. bis 30.09. eines jeden Jahres ist die Windenergieanlage morgens von einer halben Stunde vor Sonnenaufgang bis Sonnenaufgang und spätnachmittags bzw. abends von 3 Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenuntergang abzuschalten.

Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Fledermausarten

67. Im Zeitraum 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres ist die Windenergieanlage zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen von $> 10\text{ °C}$ sowie Windgeschwindigkeiten im 10min-Mittel von $< 6\text{ m/s}$ in Gondelhöhe.
68. Bei Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist.

Erfassung, Aufbewahrung und Vorlage von Betriebsdaten

69. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der Windenergieanlagen zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei müssen zumindest die Parameter Temperatur, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst werden. Die Daten sind in einem geeigneten digitalen Format zur direkten Weiterverarbeitung in Tabellenkalkulationsprogrammen und Datenbanken (.xls oder .csv) vorzulegen.

Auflagen Boden- und Abfallrecht

Auflagen der unteren Bodenschutzbehörde

70. Bei allen Arbeiten die auf den Boden einwirken sind folgende Grundsätze zu beachten:
- Schutz des Bodens vor Verdichtung und daraus resultierender Vernässung,

- Schutz des Bodens vor Einträgen von Schadstoffen und unerwünschten Fremdstoffen (Verschmutzung) und
 - Schutz des Bodens vor Erosion
71. Die Zuwegungen, Kranstellflächen und Lagerflächen sind flächensparend zu errichten.
72. Sowohl beim Abtrag als auch bei der Zwischenlagerung ist auf einen schonenden Umgang mit dem Boden, insbesondere dem Oberboden, zu achten.
73. Beim Abtragen und Lagern ist eine Vermischung von Oberboden mit Unterboden zu vermeiden.
74. Die Vorgaben der DIN 18 915 sind einzuhalten
75. Werden bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und in den Untergrund Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderungen festgestellt, besteht nach § 2 Abs. 1 LBodSchG eine Mitteilungspflicht an die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Paderborn. Die vorgefundenen Abfälle bzw. der verunreinigte Boden sind bis zur Klärung der weiteren Vorgehensweise gesichert zu lagern.
76. Nach Fertigstellung der Windkraftanlage sind die Lager- und Vormontageflächen zu beräumen, alle Rückstände aus der Bauausführung (u.a. Baumischabfälle, Boden und Steine) sind ordnungsgemäß zu beseitigen und die beanspruchten Böden sind zu lockern.
77. Nach dem Rückbau der in Anspruch genommenen Flächen, wie Fundament-, Kranstell-, Montage- und Verkehrsflächen, sind die ursprünglichen Bodenverhältnisse wiederherzustellen. Hinsichtlich der qualitativen Anforderungen an die wiederherzustellenden Bodenschichten ist der Ausgangszustand, d.h. die Beschaffenheit des ursprünglich vor der Errichtung der o.g. Flächen und Zufahrten vorhandenen Bodens, zu berücksichtigen. Die bodenschutzrechtlichen Anforderungen an Böden bei einer landwirtschaftlichen Folgenutzung sind zu beachten. Baubedingte Verdichtungen sind nach Abschluss der Baumaßnahme bzw. im Rahmen der Rückbaumaßnahmen durch eine Tiefenlockerung wieder zu beseitigen.

Ansprechp.: Herr Schröder (Tel.: 05251/308-6639)

Auflagen der unteren Abfallwirtschaftsbehörde

78. Gem. § 2a Abs. 3 LKrWG ist bei Bau- und Abbruchmaßnahmen mit einem zu erwartenden Anfall von Bau- und Abbruchabfällen einschließlich Bodenmaterial von insgesamt mehr als 500 m³ der Anfall und geplante Verbleib von Abfällen bereits im Vorfeld in einem Entsorgungskonzept zu dokumentieren. Das Entsorgungskonzept kann als ausfüllbares pdf-Dokument auch auf der Internetseite des LANUV heruntergeladen werden: <https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/abfall/abfallstroeme/bau-und-abbruch-abfaelle-1/entsorgungskonzept-gem-2a-3-lkrwg>
79. Das Entsorgungskonzept ist dem Kreis Paderborn als zuständigen Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
80. Verwertbare Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Verpackungen, Holz, Glas, Metalle etc.) sind vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist. Verantwortlich für die Einhaltung dieser Verpflichtung ist insbesondere der

bauausführende Unternehmer bzw. die bauausführende Person. Die Getrennthaltungs- und Verwertungspflichten der Gewerbeabfallverordnung sind entsprechend zu beachten.

81. Schadstoffhaltige Abfälle (Lacke, Lösungsmittel, sonstige Bauchemikalien etc.) müssen vom Zeitpunkt ihrer Entstehung getrennt gehalten werden. Die schadstoffhaltigen Abfälle sind einer gesonderten Entsorgung zuzuführen.
82. Der Einbau von Bauschutt/Recyclingbauschutt oder andere mineralischen Abfälle (z. B. als Wege- und Untergrundbefestigung), in offener Bauweise bzw. unter wasserdurchlässigen Deckschichten ist nicht zulässig.
83. Zur Geländeanfüllung darf nur unbelasteter Bodenaushub der Qualität BM-0 gem. Ersatzbaustoffverordnung ohne Fremdstoffe oder natürliches Gestein verwendet werden. Die Art, Qualität und Herkunft des Bodenaushubes und die Anlieferungsmengen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Auflagen der Bezirksregierung Münster -Zivile Luftüberwachung-

84. Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlagen erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
a) außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder
b) außen beginnend mit 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot
zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrs-orange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
85. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WKA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
86. Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 m über Grund/ Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
87. Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot.
88. In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/ Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach oben/ unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
89. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gem. der AVV, Nr. 3.9.

90. **Sofern alle Vorgaben (AVV, Anhang 6, insbesondere die Standort- und Baumusterprüfung) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dieses ist der Bezirksregierung Münster anzuzeigen. Da sich der Standort aller Anlage außerhalb des kontrollierten Luftraums befindet, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.**
91. Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden. Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null- Punkte- Verschiebung von +/- 50 ms zu starten.
92. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.
93. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
94. Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagenblöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs würde ich die Peripheriebefuerung untersagen.
95. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.
96. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM- Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E- Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM- Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM- Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.
97. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
98. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ und Feuer W rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitemessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

99. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
100. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
101. **Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.**
102. **Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, wird seitens der Bezirksregierung Münster erwartet, dass dort der Baubeginn unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe meines Aktenzeichens 26.01.01.07 Nr. 07-24 bekannt geben wird. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:**
1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum **und**
 2. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS- Bearbeitungsnummer
- b. Name des Standortes
- c. Art des Luftfahrthindernisses
- d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

Auflagen des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

103. Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens **III-0051-24-BIA** mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

Auflagen des LWL-Archäologie für Westfalen

104. Der Beginn der geplanten Bodeneingriffe ist frühzeitig, mindestens jedoch vier Wochen vorher, mit dem LWL-Archäologie für Westfalen abzustimmen, um eine archäologische Begleitung des Oberbodenabtrags durch Mitarbeiter:innen des LWL-Archäologie für Westfalen sicherzustellen (LWL-Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld, Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50, E-Mail: lwlarchaeologie-bielefeld@lwl.org).

Hinweis:

Bitte beachten Sie dabei, dass der Oberbodenabtrag nur unter der Woche (Mo-Fr) und nicht am Wochenende stattfinden kann.

105. Im Falle einer umfangreichen Befundlage ist für die weitergehende Ausgrabung vom Bauherrn/Veranlasser eine archäologische Fachfirma zu beauftragen.
106. Die Kosten für eine solche weiterführende Ausgrabung gehen aufgrund des Verursacherprinzips gem. § 27 Abs. 1 DSchG NRW zu Lasten des Vorhabenträgers.
107. Beim Auftreten erhaltenswerter Bodendenkmalsubstanz ist diese ggf. in-situ zu konservieren.
108. Für den Abtrag von Mutterboden und Schotter ist Ihrerseits ein Kettenbagger mit einer breiten, schwenkbaren Böschungsschaufel inkl. Fahrer zu stellen. Andernfalls kann die Maßnahme nicht durchgeführt werden.
109. Der Oberbodenabtrag wird unter unserer Begleitung im rückwärtigen Verfahren durchgeführt. Für Ihre weiteren Planungen ist daher zu beachten, dass einmal geöffnete Flächen nicht mehr mit Baufahrzeugen befahren werden dürfen, sofern dort archäologische Befunde aufgedeckt wurden; letztere würden durch das Befahren zerstört und müssten zunächst archäologisch ausgegraben bzw. untersucht werden.

Hinweis:

Ein entsprechendes Zeitfenster für den Oberbodenabtrag und eine ggf. anschließende Ausgrabung sind im Bauablaufplan einzuplanen.

IV. BEGRÜNDUNG

Antragsgegenstand und Verfahrensablauf

Mit dem Antrag vom 08.11.2023, hier eingegangen am 14.11.2023, beantragte Ihre Mandantin, die WKA Happenberg GbR, die Genehmigung nach §§ 4 und 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V172-7.2 mit einer Nabenhöhe von 199,0 m, einem Rotordurchmesser von 172,0 m sowie einer Nennleistung von 7.200 kW in Altenbeken-Schwaney (WEA 01).

Dieses Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Zuständig für die Entscheidung ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU NRW der Kreis Paderborn als untere Umweltschutzbehörde.

Die Antragstellerin hat einen UVP-Bericht des Planungsbüros für Landschafts- & Tierökologie, Wolf Lederer, vom 08.11.2023 sowie vom 19.09.2024 für das geplante Vorhaben eingereicht und die Durchführung einer UVP wurde beantragt. Eine Vorprüfung ist daher gem. § 7 Abs. 3 UVPG nicht erforderlich. Das Entfallen der Vorprüfung wurde als zweckmäßig erachtet. Die UVP-Pflicht des beantragten Vorhabens wurde gem. § 5 Abs. 1 UVPG festgestellt.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Bestimmungen des § 10 BImSchG in Verbindung mit den Vorschriften der 9. BImSchV durchgeführt.

Das Vorhaben, Ort und Zeit der Auslegung der Antragsunterlagen sowie der vorgesehene Termin zur Erörterung der Einwendungen wurden am 10.01.2024 entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV und §§ 18 ff. UVPG im Amtsblatt des Kreises Paderborn, in den Tageszeitungen, die im Bereich des Untersuchungsgebiets verbreitet sind, im Internet auf der Internetseite des Kreises Paderborn sowie des UVP-Portals öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen haben danach in der Zeit vom 18.01.2024 bis einschließlich 19.02.2024 bei der Kreisverwaltung Paderborn sowie der Gemeinde Altenbeken zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Zusätzlich waren die Antragsunterlagen während dieser Zeit im Internet auf der Homepage des Kreises Paderborn und im UVP-Portal einsehbar. Während der Auslegung und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 19.03.2024) konnten Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch bei der Gemeinde Altenbeken sowie beim Kreis Paderborn erhoben werden. Der Erörterungstermin wurde für den 16.04.2024 terminiert.

Es wurden Einwendungen erhoben. Der Erörterungstermin wurde deshalb zunächst in Ausübung ihres Ermessens durch die Genehmigungsbehörde mit Bekanntmachung vom 20.03.2024 verschoben. Mit Bekanntmachung vom 04.06.2025 wurde der Erörterungstermin im Amtsblatt des Kreises Paderborn, im Internet auf der Internetseite des Kreises Paderborn sowie dem UVP-Portal schließlich endgültig öffentlich abgesagt.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet, und zwar neben den Fachämtern des Kreises Paderborn

- der Gemeinde Altenbeken als Trägerin der Planungshoheit,
- der Bezirksregierung Detmold,
- der Bezirksregierung Münster,
- dem Landesbetrieb Straßenbau NRW,
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- dem LWL Denkmalpflege
- der Bundesnetzagentur
- der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, es wurden keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben, jedoch Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicherstellen.

Befristung der Genehmigung

In Ausübung des mir eingeräumten Ermessens habe ich mich für eine Befristung dieser Genehmigung entschieden. Maßgeblich für diese grundsätzliche Entscheidung ist, dass eine bestehende Genehmigung von weiteren Projekten als Vorbelastung zu berücksichtigen ist und daher eine unbefristete und nicht ausgenutzte Genehmigung auf Dauer die Realisierung weiterer Projekte verhindern würde. Zudem war für diese Entscheidung die Überlegung maßgeblich, dass aufgrund des auch finanziellen Aufwandes für die Erstellung der Antragsunterlagen die ernsthafte Absicht, die Anlage auch tatsächlich zeitnah errichten zu wollen, anzunehmen ist. Darüber hinaus lag dieser Entscheidung der Umstand zugrunde, dass Windenergieanlagen dem technischen Fortschritt unterliegen und es daher wahrscheinlich ist, dass die Anlage in der genehmigten Form auch nicht eine unbegrenzte Zeit auf dem Markt verfügbar sein wird.

Der Zeitraum der Befristung auf drei Jahre ab Bekanntgabe der Genehmigung wurde in Anlehnung an die in der BauO NRW enthaltene Befristung gewählt.

Die gewählte Befristung von drei Jahren ab Bekanntgabe der Genehmigung ist daher mehr als hinreichend. Der Zusatz, dass im Falle einer Anfechtung der Genehmigung durch Dritte die Frist unterbrochen wird und

erst mit der Bestandskraft der Genehmigung neu zu laufen beginnt, mindert die wirtschaftlichen Risiken, die dem Antragsteller im Falle einer Klage durch Dritte entstehen würden.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag die Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund ermöglicht und daher auch den Fällen, die nicht der Regel entsprechen, Rechnung getragen werden kann. Dabei ist es aufgrund der Relation des Umfangs eines Genehmigungsantrages zu einem aus einigen wenigen Sätzen bestehenden Verlängerungsantrag für den Genehmigungsinhaber nicht unzumutbar, eine Verlängerung zu beantragen.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Die Gemeinde Altenbeken hat Ihr Einvernehmen zunächst mit Schreiben vom 04.03.2024 aufgrund der am 01.06.2023 beschlossenen und am 02.06.2023 bekanntgemachten Veränderungssperre versagt. Aus diesem Grund wurde zunächst beabsichtigt, den o. g. Antrag abzulehnen und Ihre Mandantin, WKA Happenberg GbR, wurde mit Schreiben vom 07.03.2024 gem. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz zu der beabsichtigten Ablehnung angehört.

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Altenbeken vom 23.05.2024 wurde das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB sowie das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB seitens der Gemeinde Altenbeken mit Schreiben vom 18.06.2024 schließlich doch erteilt.

Natur- und Landschaftliche Genehmigungsvoraussetzungen

Das Vorhaben liegt im Außenbereich der Gemarkung Schwaney. Der Standort der geplanten Windenergieanlage befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „offene Kulturlandschaft“, welches im Landschaftsplan Altenbeken festgesetzt ist.

Nach § 26 (3) Bundesnaturschutzgesetz sind

in einem Landschaftsschutzgebiet die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Satz 1 gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung. Bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat, gelten die Sätze 1 bis 3 auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet entsprechend. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn der Standort in einem Natura 2000-Gebiet oder einer Stätte, die nach Artikel 11 des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213, 215) in die Liste des Erbes der Welt aufgenommen wurde, liegt.

a) zur Eingriffsregelung

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 30 Abs. 1 Ziffer 4 Landesnaturschutzgesetz dar. Der Verursacher eines Eingriffs ist gem. § 15 Abs. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen bzw. unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Grundlage für die Bewertung des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft ist der von der Antragstellerin vorgelegte Landschaftspflegerische Begleitplan (Planungsbüro für Landschafts- und Tierökologie, Wolf Lederer, 08.11.2023). Hiernach beträgt der Kompensationsbedarf der WEA 7.063 WP für die Beeinträchtigungen des Naturhaushalts.

Das Biotopwertdefizit soll durch eine Realkompensation ausgeglichen werden.

Zur Kompensation des landschaftsökologischen Eingriffs in den Naturhaushalt wird die 2.305 m² große Grünlandfläche des Grundstücks in der Gemarkung Schwaney, Flur 3, Flurstück 10 extensiviert. Unter Berücksichtigung eines Biotopwertes von 3 für den Ausgangszustand der Grünlandfläche und einer Aufwertung von 2 Wertpunkten auf den Biotopwert 5 ergibt sich eine Aufwertung von 4.610 Biotopwertpunkten.

Außerdem wird eine 1.230 m² große Teilfläche des Ackers auf dem Grundstück in der Gemarkung Schwaney, Flur 4, Flurstück 13 extensiv bewirtschaftet. Unter Berücksichtigung eines Biotopwertes von 2 für den Ausgangszustand der Ackerfläche und einer Aufwertung von 2 Wertpunkten auf den Biotopwert 4 ergibt sich eine Aufwertung von 2.460 Biotopwertpunkten.

Der Kompensationsbedarf für den Eingriff in den Naturhaushalt ist mit Umsetzung der Maßnahmen vollständig nachgewiesen

Für den Eingriff in das Landschaftsbild wurde gem. Windenergieerlass ein Ersatzgeld berechnet. Aufgrund der Anlagenhöhe wird davon ausgegangen, dass der Eingriff nicht ausgleichbar oder ersetzbar ist. Daher wird im Windenergieerlass ein Ersatzgeld pro Meter Anlagenhöhe vorgegeben. Für die geplanten WEA ergibt sich gem. LBP ein Ersatzgeld in Höhe von 76.950 €.

b) zum Artenschutz

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17) sowie des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW – Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete“ (Fassung: 12.04.2024, 2. Änderung).

Die Antragstellerin hat verlangt § 45b Absatz 1 bis 6 BNatSchG anzuwenden.

Unterlagen

Grundlage für die nachfolgenden Anmerkungen sind die im Genehmigungsverfahren von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen:

- Windpark Happenberg, Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Vestas V 172, Altenbeken, Schwaney, Kreis Paderborn – Landschaftspflegerischer Begleitplan (Planungsbüro für Landschafts- & Tierökologie, Wolf Lederer, 08.11.2023)

- Windpark Happenberg, Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Vestas V 172, Altenbeken, Schwaney, Kreis Paderborn – Artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44/ 45b BNatSchG (Planungsbüro für Landschafts- & Tierökologie, Wolf Lederer, 08.11.2023)
- Windpark Happenberg, Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Vestas V 172, Altenbeken, Schwaney, Kreis Paderborn – Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) nach § 6 UVPG (Planungsbüro für Landschafts- & Tierökologie, Wolf Lederer, 08.11.2023)

Weitere Informationen und Hinweise ergeben sich aus der Erfassung der Rotmilan-Vorkommen im Kreis Paderborn durch die Biologische Station Kreis Paderborn- Senne e.V.

Unter Berücksichtigung der insgesamt vorliegenden Daten und Erkenntnisse kann das Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingt zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote führen.

Eine Betroffenheit folgender Arten kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden: Kornweihe, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch. Zudem kann eine Betroffenheit von bodenbrütenden Feldvögeln (Feldlerche) und Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden.

Artbetrachtung

Bei den Arten *Kornweihe* und *Rohrweihe* werden die artspezifischen Distanzen des Nahbereichs und des zentralen Prüfbereichs zwischen WEA und aktuell genutzten Brutplätzen nicht unterschritten. Die Arten treten in den artspezifischen Radien als Nahrungsgast/ Überflieger auf, sodass sich Brutplätze der Arten in größerer Entfernung zum Vorhaben befinden. Auch ist unter Berücksichtigung der vorliegenden Untersuchungen eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit weder aufgrund der artspezifischen Habitatnutzung noch funktionaler Beziehungen im Gefahrenbereich der WEA bei den genannten WEA-empfindlichen Brutvogelarten zu besorgen, sodass gemäß § 45b Abs. 4 BNatSchG das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht ist.

Die *Feldlerche* kommt im Offenland des Vorhabengebietes sehr häufig vor. Das nächste Revier wurde in einer Entfernung von ca. 440 m zum geplanten WEA-Standort festgestellt. Die Feldlerche hält Abstände zu vertikalen Strukturen, wie Wald ein. Da jedoch im Rahmen der geplanten Bautätigkeiten Flächen in Anspruch genommen werden, die tlw. mehr als 100 m zum Waldrand entfernt liegen, ist ein Vorkommen der Feldlerche in diesen Bereichen nicht auszuschließen. Sie könnte v.a. baubedingt durch die direkte Zerstörung von Nestern und Gelegen sowie indirekt durch Störungen des Brutablaufs beeinträchtigt werden. Bautätigkeiten während der Brutzeit werden daher durch eine entsprechende Auflage grundsätzlich ausgeschlossen. Sollte aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich sein, wird eine Umweltbaubegleitung erforderlich.

Die geplante Windenergieanlage liegt im Bereich eines Schwerpunktorkommens des *Rotmilans*. Der Schwerpunkt der Brutnachweise liegt südlich im Bereich „Holterberg/Urenberg“. Dort – etwa 740 m, 1.100 m und 1.350 m südlich der geplanten WEA – konnte die Biostation in diesem Jahr (2024) drei Rotmilanbruten und etwa 750 m südlich der geplanten WEA eine *Schwarzmilanbrut* auf engstem Raum nachweisen. Ein weiterer Rotmilan-Brutplatz wurde im Jahr 2023 von dem Büro Lederer ca. 1.120 m südwestlich festgestellt.

In der Zusammenschau aller Daten liegen keine Brutvorkommen des Rot- und Schwarzmilans im artspezifischen Nahbereich der WEA. Im artspezifischen zentralen Prüfbereich befinden sich – bezogen auf die Daten aus der aktuellen Brutsaison – zwei Rotmilan-Brutplätze im 1.200 m-Radius und ein Schwarzmilan-Brutplatz im 1.000 m-Radius.

Gemäß § 45 b) (3) BNatSchG bestehen Anhaltspunkte im zentralen Prüfbereich dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist. Die signifikante Risikoerhöhung ist durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend zu mindern.

Bezüglich der nachgewiesenen kollisionsgefährdeten WEA-empfindlichen Vogelarten sollen neben den Brutplätzen auch die bekannten, traditionell genutzten *Gemeinschaftsschlafplätze* nach dem Artenschutzleitfaden NRW berücksichtigt werden, da sich hier zu bestimmten Jahreszeiten die Anzahl an Individuen im Raum erhöhen kann.

Nach der Brutzeit ist das Vorhabengebiet von Bedeutung für das herbstliche Schlafplatzgeschehen des Rotmilans.

Die geplante Windenergieanlage liegt im Schlafgebiet Nr. 4 „Östlich Dahl“ lt. JOEST et al. (2012). Der Begriff des Schlafgebietes bezeichnet einen Komplex aus einzelnen Schlafgehölzen, die in einem räumlichen Zusammenhang stehen und deren konkrete Nutzung aus unterschiedlichen Gründen (z.B. Witterung, Feldbestellung, Störungen) variieren kann.

Gem. dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurden in 2022 und 2023 an zwei Stellen im Bereich des Urenberges Schlafplätze des Rotmilans nachgewiesen, davon einer ca. 1.000 m von dem geplanten WEA-Standort entfernt. Bei den Schlafplatzkontrollen wurden im Rahmen der kreisübergreifenden Synchronzählung Anfang September durch die Biologische Station Kreis Paderborn-Senne e.V. außerdem in den letzten Jahren im 500 m-Radius der geplanten WEA der Hang mit kleineren Gehölzen und Solitäräumen nördlich des Ellerbachs sowie ca. 800 m südöstlich der WEA die Buchenbestände südlich des Ellerbachs durch Rotmilane genutzt. Auch die Ergebnisse der Besenderung von Rotmilanen in den Jahren 2016 und 2017 zeigen eine Schlafplatznutzung in den genannten WEA-nahen Bereichen.

Es ist von einer räumlichen und zeitlichen Konzentration fliegender Rotmilane im direkten Umfeld und im Gefahrenbereich der geplanten WEA auszugehen.

Während der Abflug morgens in den meisten Fällen innerhalb einer halben Stunde vor Sonnenaufgang erfolgt, treffen die Vögel nachmittags zu sehr unterschiedlichen Zeiten ein. Die meisten Flüge von den Nahrungsflächen zum Schlafplatz liegen zwischen drei und einer Stunde vor Sonnenuntergang. Oft bewegen sich die Vögel dann noch etwas um den späteren Schlafplatz, mitunter erfolgt auch noch ein Wechsel zu einem anderen, dann aber nur wenige hundert Meter entfernten Schlafplatz. Dies kann auch auf Störungen zurückzuführen sein. Abschließend beziehen die Rotmilane ihren Schlafbaum hauptsächlich in der Stunde vor Sonnenuntergang, mitunter aber auch früher.

Der Umgang mit Schlafplätzen von WEA-empfindlichen Arten wird im Rahmen des § 45b BNatSchG nicht geregelt. Es erfolgt für die Schlafplätze die Konfliktbetrachtung nach dem aktualisierten Artenschutzleitfaden NRW, Modul A (2024). Demnach sind die Fallkonstellationen des § 45b Abs. 2 bis 4 BNatSchG auch bei der Prüfung von Ansammlungen von Vögeln (Brutkolonien, Schlafplätze) anzuwenden. Es gelten die Prüfbereiche des Anhang 2, Tabelle 2b des Leitfadens. Bzgl. der Schlafplätze des Rotmilans wird dort ein zentraler Prüfbereich von 1.200 m angegeben. Bei Vorkommen von nachbrutzeitlichen Schlafplätzen des Rotmilans innerhalb dieses zentralen Prüfbereiches um eine WEA bestehen in der Regel Anhaltspunkte für das Vorliegen eines signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos. Die Regelvermutung kann durch Anordnung von fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen im jeweiligen Einzelfall widerlegt werden.

Da sich das Konfliktpotenzial in diesem Fall aufgrund der Nutzung des Untersuchungsgebiets für Schlafplatzansammlungen ergibt (stark erhöhte Anzahl von Individuen im Raum), sind Maßnahmen, die vorrangig die Nahrungshabitate betreffen (Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen, Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten, Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich) nicht geeignet.

Vielmehr ist ein auf die Schlafplatzzeit angepasster Abschaltalgorithmus an der Windenergieanlage wie folgt einzurichten:

Im Zeitraum 30.07. bis 30.09. eines jeden Jahres ist die Windenergieanlage morgens ab einer halben Stunde vor Sonnenaufgang bis Sonnenaufgang und abends ab 3 Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenuntergang abzuschalten.

In dem Zeitraum der Abschaltungen erfolgen die meisten An- und Abflüge sowie der Großteil der Flüge an den Schlafplätzen.

Durch den Abschaltalgorithmus wird das Tötungs- und Verletzungsrisiko für diese Flüge auf ein unerhebliches Maß gesenkt.

Das Vorhabengebiet liegt im Bereich eines Schwerpunktorkommens des Schwarzstorchs. Bezüglich des *Schwarzstorchs* ist nach Auskunft der Biologischen Station Kreis Paderborn-Senne e.V. im 3.000 m-Radius ein Horststandort bekannt. Eine erhebliche Störung oder eine Beschädigung/Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Sinne des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes ist aufgrund der konkreten räumlichen Situation und eines Abstands zwischen Horst und WEA von ca. 2.100 m infolge des Vorhabens nicht zu besorgen.

Eine *Fledermauserfassung* für das Vorhaben erfolgte nicht. Gemäß Artenschutzleitfaden ist für die Fledermäuse eine Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Fragestellungen im Regelfall ohne Kartierung durch die Implementierung eines erweiterten Abschalt Szenarios zu bestimmten Witterungsbedingungen möglich. Es wird entsprechend des Artenschutzleitfadens NRW ein fledermausfreundlicher Abschaltalgorithmus in Verbindung mit einem optionalen Gondelmonitoring festgesetzt.

Zur Vermeidung der beschriebenen artenschutzrechtlichen Verstöße werden folgende Maßnahmen festgesetzt:

- Bauzeitenregelung/Ökologische Baubegleitung
- unattraktive Mastfußgestaltung
- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen
- Betriebszeiteinschränkung während des herbstlichen Schlafplatzgeschehens des Rotmilans
- Fledermausabschaltung und Gondelmonitoring

Die Maßnahmen entsprechen den Empfehlungen des Artenschutzleitfadens NRW (2024) und des Methodenhandbuches zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring“ (MULNV NRW 2021) und sind geeignet, die erheblichen Umweltauswirkungen zu vermeiden, vermindern oder auszugleichen.

Die vorgesehene Bauzeitenregelung und ökologische Baubegleitung sind geeignet, baubedingte Beeinträchtigungen insb. der bodenbrütenden Feldvogelarten zu vermeiden.

Eine unattraktive Mastfußgestaltung ist – in Verbindung mit den weiteren vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen – geeignet, das Tötungsrisiko der WEA-empfindlichen Vogel- und Fledermausarten zu reduzieren.

Die Abschaltung bei Bewirtschaftungsereignissen trägt gem. Anlage 1, Abschnitt 2 BNatSchG regelmäßig zur Senkung des Kollisionsrisikos bei und bringt eine übergreifende Vorteilswirkung mit sich. Durch die Abschaltung der Windenergieanlage während und kurz nach dem Bewirtschaftungsereignis wird eine wirksame Reduktion des temporär deutlich erhöhten Kollisionsrisikos erreicht. Da es sich aufgrund der zwei Rotmilanbrutnachweise und dem Schwarzmilanbrutnachweis im zentralen Prüfbereich um einen für den Artenschutz besonders konflikträchtigen Standorten mit drei Brutvorkommen handelt, ist für mindestens 48 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten. Die Maßnahme ist für den Rotmilan und den Schwarzmilan wirksam.

Durch den Abschaltalgorithmus während der Schlafplatzzeit des Rotmilans wird das Tötungs- und Verletzungsrisiko für diese Flüge auf ein unerhebliches Maß gesenkt.

Die vorgesehene zunächst obligatorische, umfassende Fledermausabschaltung entspricht den Vorgaben des Artenschutzleitfadens NRW (2024).

Unter Berücksichtigung der damit insgesamt vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände voraussichtlich vermieden werden.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Vorbemerkung:

Die Erarbeitung dieser zusammenfassenden Darstellung erfolgt auf der Grundlage des von der Antragstellerin vorgelegten Umweltverträglichkeitsberichtes sowie aller im Antragsverfahren eingereichten Unterlagen und Gutachten. Ferner werden die im Rahmen der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen berücksichtigt.

Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung erhobenen Einwendungen werden im weiteren Teil dieses Bescheides bewertet.

Die Windenergieanlage des Typs Vestas V172-7.2 mit einer Nabenhöhe von 199,0 m, einem Rotordurchmesser von 172,0 m sowie einer Nennleistung von 7.200 kW soll in Altenbeken, Gemarkung Schwaney, Flur 17, Flurstück 11, errichtet und betrieben werden.

Die geplante Windenergieanlage des Vorhabenträgers befindet sich westlich des Eggekamms im Bereich einer Hochebene ca. 2,7 km südwestlich von Schwaney im Kreis Paderborn. Das Gebiet wird geprägt von intensiver ackerbaulicher Nutzung auf den flacheren Standorten und unterschiedlich intensiver Grünlandnutzung auf nassen Standorten und an steileren Hängen in den Tälern. Westlich des geplanten Anlagenstandorts grenzen laubwalddominierte Waldbestände an. Der geplante Standort liegt in einer Höhe von ca. 320 m über NN.

Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Lärm:

Die Windenergieanlagen verursachen Lärm, der sich insbesondere zur Nachtzeit nachteilig auswirken kann. Daneben verursachen die Anlagen Infraschall.

Durch die bereits vorhandenen Windenergieanlagen sowie in der 2 km Entfernung befindlichen Bundesstraße 64 besteht in dem Vorhabenbereich eine Vorbelastung durch Lärm.

Während der Bauphase kommt es zudem vorübergehend zu Lärm- und Staubentwicklung durch den Baustellenverkehr sowie durch Kräne und andere Baumaschinen.

Schattenwurf:

Die geplante Windenergieanlage verursacht Schattenwurf an relevanten Immissionspunkten, teilweise werden die maßgeblichen Richtwerte überschritten. Die Windenergieanlage soll daher mit einem Schattenwurfabschaltmodul ausgestattet werden, so dass Schattenwurf oberhalb der Richtwerte vermieden wird.

Optisch bedrängende Wirkung:

Innerhalb eines Radius um die Anlage Vestas V172-7.2, der mehr als der 3-fachen Anlagenhöhe entspricht, befinden sich keine Wohnhäuser. Eine optisch bedrängende Wirkung kann daher bzgl. dieser Anlage ausgeschlossen werden.

Lichtemissionen:

Die erforderliche Kennzeichnung der Anlagen als Luftfahrthindernis ist weithin sichtbar und wird oft als störend empfunden.

Unfallgefahr:

Neben den baubedingten Gefahren einer Baustelle besteht während des Betriebs die Gefahr des Eiswurfs/Eisfalls von der Anlage.

Erholungsfunktion

Der Vorhabenbereich liegt westlich von Schwaney sowie nord-östlich der Ortschaft Paderborn-Dahl. Wohnbereiche sind bis auf wenige Einzelhöfe kaum vorhanden. Bedeutsam ist die Bundesstraße 64 in nördlicher Richtung, welche vor allem die Städte Paderborn und Bad Driburg miteinander verbindet. Der Bereich der geplanten Windenergieanlage besteht überwiegend aus einer forst- und landwirtschaftlich genutzten, offenen Feldflur mit intensiver ackerbaulicher Nutzung und unterschiedlich intensiver Grünlandnutzung.

Die Erschließung der Landschaft ist durch ein enges Netz land- und forstwirtschaftlicher Wege gegeben. Darüber hinaus sind zahlreiche ausgeschilderte Rad- und Wanderwege vorhanden.

Der Untersuchungsraum ist gering vorbelastet durch Lärm. Eine sehr hohe Vorbelastung für die Erholungsfunktion besteht jedoch aufgrund der Sichtbeziehungen zu bestehenden Windparks der Gemeinden Paderborn und Lichtenau.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Vorhaben führt zu dauerhaften Lebensraumverlusten im Bereich der Fundamente, der Kranstellflächen und Zufahrten. Bei der geplanten WEA ergibt sich ein Flächenbedarf für das Fundament von 596 m². Für die Kranstellflächen und Zuwegungen werden Flächen mit einer Gesamtgröße von 3.044 m² dauerhaft teilversiegelt. Für die Baustelleneinrichtungsflächen werden temporär zudem ca. m² Fläche in Anspruch genommen. Betroffen sind Ackerflächen. Gehölzfällungen sind gem. LBP nicht erforderlich.

Der für den Eingriff in den Naturhaushalt erforderliche Kompensationsbedarf der WEA beträgt lt. Antragsunterlagen 7.063 WP.

Das Vorhaben liegt außerhalb des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Senne mit Teutoburger Wald“ (DE-4118-401) liegt in ca. 10 km Entfernung. Das FFH-Gebiet „Egge“ (DE-4219-301) beginnt ca. 3,2 km nordöstlich.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete und für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile sind nicht zu erwarten.

Das nächste Naturschutzgebiet „Happenberg-Krausenberg-Dunetal“ liegt etwa 90 m zur WEA.

Die geplante WEA befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Offene Kulturlandschaft“ des Landschaftsplans Altenbeken. Nach Nr. 2.2 Abs. 2 Buchst. f) des Landschaftsplans Altenbeken ist es u.a. verboten, im Landschaftsschutzgebiet bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung zu errichten. Gemäß § 26 (3) BNatSchG sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen in einem Landschaftsschutzgebiet nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1

des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Satz 1 gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschützstellung nach § 22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat, gelten die Sätze 1 bis 3 auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet entsprechend. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn der Standort in einem Natura 2000-Gebiet oder einer Stätte, die nach Artikel 11 des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213, 215) in die Liste des Erbes der Welt aufgenommen wurde, liegt. Eine Befreiung gem. § 69 BNatSchG ist demnach für das Vorhaben nicht erforderlich.

Das Vorhaben liegt innerhalb des Naturparks „Teutoburger Wald/Eggegebirge“ (NTP-006).

Es sind keine Biosphärenreservate, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope, Nationalparke oder Nationale Naturmonumente betroffen.

Im Zuge der Errichtung von Windenergieanlagen können Vögel je nach Baubeginn und –dauer unterschiedlich stark durch die direkte Zerstörung von Nestern und Gelegen, sowie durch Störungen des Brutablaufs beeinträchtigt werden. Anlage- und betriebsbedingt sind Kollisionen mit den Windenergieanlagen sowie der Verlust oder die Entwertung von Habitaten durch Überbauung oder Vergrämung möglich. Fledermäuse können insbesondere durch Kollisionen mit den WEA betroffen sein.

Eine Betroffenheit folgender nach Artenschutzleitfaden vom MULNV & LANUV (2024) und § 45b Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG als WEA-empfindlich eingestufte Arten kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden: Kornweihe, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch. Zudem kann eine Betroffenheit von bodenbrütenden Feldvögeln (Feldlerche) und Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden.

Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten werden nach derzeitigem Planungsstand und unter Berücksichtigung vorgezogener und ausführungbezogener Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durch das Vorhaben, weder beim Bau noch im Betrieb, zerstört oder beschädigt.

Bei den Arten *Kornweihe* und *Rohrweihe* werden die artspezifischen Distanzen des Nahbereichs und des zentralen Prüfbereichs zwischen WEA und aktuell genutzten Brutplätzen nicht unterschritten. Die Arten treten in den artspezifischen Radien als Nahrungsgast/ Überflieger auf, sodass sich Brutplätze der Arten in größerer Entfernung zum Vorhaben befinden. Auch ist unter Berücksichtigung der vorliegenden Untersuchungen eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit weder aufgrund der artspezifischen Habitatnutzung noch funktionaler Beziehungen im Gefahrenbereich der WEA bei den genannten WEA-empfindlichen Brutvogelarten zu besorgen, sodass gemäß § 45b Abs. 4 BNatSchG das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht ist.

Die *Feldlerche* kommt im Offenland des Vorhabengebietes sehr häufig vor. Das nächste Revier wurde in einer Entfernung von ca. 440 m zum geplanten WEA-Standort festgestellt. Die Feldlerche hält Abstände zu vertikalen Strukturen, wie Wald ein. Da jedoch im Rahmen der geplanten Bautätigkeiten Flächen in Anspruch genommen werden, die tlw. mehr als 100 m zum Waldrand entfernt liegen, ist ein Vorkommen der Feldlerche in diesen Bereichen nicht auszuschließen. Sie könnte v.a. baubedingt durch die direkte Zerstörung von Nestern und Gelegen sowie indirekt durch Störungen des Brutablaufs beeinträchtigt werden. Bautätigkeiten während der Brutzeit werden daher durch eine entsprechende Auflage grundsätzlich ausgeschlossen. Sollte aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich sein, wird eine Umweltbaubegleitung erforderlich.

Die geplante Windenergieanlage liegt im Bereich eines Schwerpunktorkommens des *Rotmilans*. Der Schwerpunkt der Brutnachweise liegt südlich im Bereich „Holterberg/Urenberg“. Dort – etwa 740 m, 1.100 m und 1.350 m südlich der geplanten WEA – konnte die Biostation in diesem Jahr (2024) drei

Rotmilanbruten und etwa 750 m südlich der geplanten WEA eine *Schwarzmilanbrut* auf engstem Raum nachweisen. Ein weiterer Rotmilan-Brutplatz wurde im Jahr 2023 von dem Büro Lederer ca. 1.120 m südwestlich festgestellt.

In der Zusammenschau aller Daten liegen keine Brutvorkommen des Rot- und Schwarzmilans im artspezifischen Nahbereich der WEA. Im artspezifischen zentralen Prüfbereich befinden sich – bezogen auf die Daten aus der aktuellen Brutsaison – zwei Rotmilan-Brutplätze im 1.200 m-Radius und ein Schwarzmilan-Brutplatz im 1.000 m-Radius.

Gemäß § 45 b) (3) BNatSchG bestehen Anhaltspunkte im zentralen Prüfbereich dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist. Die signifikante Risikoerhöhung ist durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend zu mindern.

Bezüglich der nachgewiesenen kollisionsgefährdeten WEA-empfindlichen Vogelarten sollen neben den Brutplätzen auch die bekannten, traditionell genutzten *Gemeinschaftsschlafplätze* nach dem Artenschutzleitfaden NRW berücksichtigt werden, da sich hier zu bestimmten Jahreszeiten die Anzahl an Individuen im Raum erhöhen kann.

Nach der Brutzeit ist das Vorhabengebiet von Bedeutung für das herbstliche Schlafplatzgeschehen des Rotmilans.

Die geplante Windenergieanlage liegt im Schlafgebiet Nr. 4 „Östlich Dahl“ lt. JOEST et al. (2012). Der Begriff des Schlafgebietes bezeichnet einen Komplex aus einzelnen Schlafgehölzen, die in einem räumlichen Zusammenhang stehen und deren konkrete Nutzung aus unterschiedlichen Gründen (z.B. Witterung, Feldbestellung, Störungen) variieren kann.

Gem. dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurden in 2022 und 2023 an zwei Stellen im Bereich des Urenberges Schlafplätze des Rotmilans nachgewiesen, davon einer ca. 1.000 m von dem geplanten WEA-Standort entfernt. Bei den Schlafplatzkontrollen wurden im Rahmen der kreisübergreifenden Synchronzählung Anfang September durch die Biologische Station Kreis Paderborn-Senne e.V. außerdem in den letzten Jahren im 500 m-Radius der geplanten WEA der Hang mit kleineren Gehölzen und Solitärbäumen nördlich des Ellerbachs sowie ca. 800 m südöstlich der WEA die Buchenbestände südlich des Ellerbachs durch Rotmilane genutzt. Auch die Ergebnisse der Besenderung von Rotmilanen in den Jahren 2016 und 2017 zeigen eine Schlafplatznutzung in den genannten WEA-nahen Bereichen.

Es ist von einer räumlichen und zeitlichen Konzentration fliegender Rotmilane im direkten Umfeld und im Gefahrenbereich der geplanten WEA auszugehen.

Während der Abflug morgens in den meisten Fällen innerhalb einer halben Stunde vor Sonnenaufgang erfolgt, treffen die Vögel nachmittags zu sehr unterschiedlichen Zeiten ein. Die meisten Flüge von den Nahrungsflächen zum Schlafplatz liegen zwischen drei und einer Stunde vor Sonnenuntergang. Oft bewegen sich die Vögel dann noch etwas um den späteren Schlafplatz, mitunter erfolgt auch noch ein Wechsel zu einem anderen, dann aber nur wenige hundert Meter entfernten Schlafplatz. Dies kann auch auf Störungen zurückzuführen sein. Abschließend beziehen die Rotmilane ihren Schlafbaum hauptsächlich in der Stunde vor Sonnenuntergang, mitunter aber auch früher.

Der Umgang mit Schlafplätzen von WEA-empfindlichen Arten wird im Rahmen des § 45b BNatSchG nicht geregelt. Es erfolgt für die Schlafplätze die Konfliktbetrachtung nach dem aktualisierten Artenschutzleitfaden NRW, Modul A (2024). Demnach sind die Fallkonstellationen des § 45b Abs. 2 bis 4 BNatSchG auch bei der Prüfung von Ansammlungen von Vögeln (Brutkolonien, Schlafplätze) anzuwenden. Es gelten die Prüfbereiche des Anhang 2, Tabelle 2b des Leitfadens. Bzgl. der Schlafplätze des Rotmilans wird dort ein zentraler Prüfbereich von 1.200 m angegeben. Bei Vorkommen von nachbrutzeitlichen Schlafplätzen des Rotmilans innerhalb dieses zentralen Prüfbereiches um eine WEA bestehen in der Regel Anhaltspunkte für das Vorliegen eines signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos. Die Regelvermutung kann durch Anordnung von fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen im jeweiligen Einzelfall widerlegt werden.

Da sich das Konfliktpotenzial in diesem Fall aufgrund der Nutzung des Untersuchungsgebiets für Schlafplatzansammlungen ergibt (stark erhöhte Anzahl von Individuen im Raum), sind Maßnahmen, die vorrangig die Nahrungshabitate betreffen (Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen, Anlage von

attraktiven Ausweihnahrungshabitaten, Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich) nicht geeignet.

Vielmehr ist ein auf die Schlafplatzzeit angepasster Abschaltalgorithmus an der Windenergieanlage wie folgt einzurichten:

Im Zeitraum 30.07. bis 30.09. eines jeden Jahres ist die Windenergieanlage morgens ab einer halben Stunde vor Sonnenaufgang bis Sonnenaufgang und abends ab 3 Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenuntergang abzuschalten.

In dem Zeitraum der Abschaltungen erfolgen die meisten An- und Abflüge sowie der Großteil der Flüge an den Schlafplätzen.

Durch den Abschaltalgorithmus wird das Tötungs- und Verletzungsrisiko für diese Flüge auf ein unerhebliches Maß gesenkt.

Das Vorhabengebiet liegt im Bereich eines Schwerpunktorkommens des Schwarzstorchs. Bezüglich des *Schwarzstorchs* ist nach Auskunft der Biologischen Station Kreis Paderborn-Senne e.V. im 3.000 m-Radius ein Horststandort bekannt. Eine erhebliche Störung oder eine Beschädigung/Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Sinne des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes ist aufgrund der konkreten räumlichen Situation und eines Abstands zwischen Horst und WEA von ca. 2.100 m infolge des Vorhabens nicht zu besorgen.

Eine *Fledermauserfassung* für das Vorhaben erfolgte nicht. Bei uneingeschränktem Betrieb der WEA unterliegen Fledermäuse einem Kollisionsrisiko. Gemäß Artenschutzleitfaden ist für die Fledermäuse eine Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Fragestellungen im Regelfall ohne Kartierung durch die Implementierung eines erweiterten Abschaltenszenarios zu bestimmten Witterungsbedingungen möglich.

Schutzgut Landschaft

Der Standort der geplanten WEA befindet sich im Landschaftsraum „Paderborner Hochfläche“.

Fast 70 % des vom Vorhaben betroffenen Raumes des geplanten WEA-Standortes trägt nach dem LANUV für das Landschaftsbild sowie für die landschaftsbezogene Erholung eine mittlere Bedeutung, dem restlichen Anteil wird eine hohe und sehr hohe Wertigkeit zugeschrieben.

Da Windenergieanlagen als technische Elemente das Landschaftsbild verändern, ist die Empfindlichkeit des Schutzgutes gegenüber den Auswirkungen von etwa 230 m hohen technischen Anlagen grundsätzlich hoch. Durch ihre Größe, Gestalt, Rotorbewegung und –reflexe sowie die Leuchtfeuer bringen die WEA eine ästhetische und visuelle Beeinträchtigung mit sich und bewirken damit eine erhebliche landschaftliche Veränderung.

Schutzgüter Fläche und Boden

Für die Anlage werden für Fundamente, Stellflächen und Zufahrt für die Zeit der Nutzung der Anlage Flächen teil – bzw. vollversiegelt. Benötigt werden anlagebedingt Flächen für das Fundament (596 m² vollversiegelt) und Zuwegungen bzw. Kranstellflächen (3.044 m² teilversiegelt).

Im Bereich der Vollversiegelung kommt es zu einem vollständigen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen. Auch bei den teilversiegelten Flächen kommt es zu einem Verlust der Speicherfunktion des Bodens, zur Störung des Bodengefüges sowie einer Verdichtung. Montage- und Lagerflächen werden nur temporär in

Anspruch genommen und stehen nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung.

Auch durch den Einsatz von Baumaschinen kann es zu einer Bodenverdichtung kommen. Zudem kann es grundsätzlich während Bau- (z. B. durch Baustellenfahrzeuge) und Betriebsphase zu Verunreinigungen des Bodens kommen.

Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Schutzgut Wasser

Innerhalb des Untersuchungsraumes sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Ebenfalls liegt der geplante Standort außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten.

Das Wasserschutzgebiet „Westliche Egge“ liegt ca. 5,7 km von der geplanten Anlage entfernt. Das Wasserschutzgebiet „Lichtenau-Herbram“ liegt in einer Entfernung von ca. 5,2 km. Das nächstgelegene Heilquellenschutzgebiet „Bad Lippspringe“ befindet sich in einer Entfernung von ca. 4,7 km zur geplanten Anlage.

Auswirkungen auf die o. g. Gebiete sind durch die geplante Anlage nicht zu erwarten.

Der Anlagenstandort liegt über den Grundwasserkörper 278_28 Paderborner Hochfläche / Nord. Dieser liegt in karbonatischem Kalkstein, Sandstein und Kalkmergelstein und weist eine mäßige bis hohe Durchlässigkeit auf.

Die Vorbelastung des Grundwassers besteht durch die landwirtschaftliche Nutzung. Baubedingt wäre eine Verunreinigung des Grundwassers durch austretende Betriebsstoffe, insbesondere der Baumaschinen, möglich. Durch die geplante Versiegelung wird der Wasserhaushalt insgesamt nicht signifikant verändert, wohl aber die wasserspeichernde und -führende Funktion des Bodens gestört.

Darüberhinausgehende Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und das Grundwasser sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Luft, Klima

Der Vorhabenraum liegt zwischen der Mittelgebirgsregion und der Norddeutschen Tiefebene. Das Klima ist atlantisch und seltener kontinental geprägt. Kennzeichnend für ein atlantisches Klima sind meist milde Winter und mäßig-warme, regenreiche Sommer.

Aufgrund der großen Waldbestände und der ländlichen Struktur des Plangebietes ist von lufthygienisch wenig belasteten Verhältnissen im Plangebiet auszugehen

Durch die geringfügige Versiegelung von Flächen kommt es zu kleinräumigen Veränderungen der Klimabilanz. Stäube und Abgase (Baustellenfahrzeuge) treten lediglich in der Auf- und Abbauphase der Anlage auf. Während der Betriebsphase entstehen keine Luftschadstoffe und/oder Klimagase.

Bedingt durch die Rotorbewegungen und die damit einhergehende Vermischung von Luftmassen kommt es zu einer Veränderung des Mikroklimas im Bereich des Standortes.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im Untersuchungsraum sind keine geschützten oder schützenswerten Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler vorhanden. Ebenso bestehen auch keine historischen Sichtbeziehungen zu Kultur- oder Baudenkmalern. Das nächstgelegene Baudenkmal liegt in einer Entfernung von ca. 2 m nord-westlich. Es handelt sich dabei um einen Bildstock als Wallfahrtsstation (Antoniusstock).

Weitere Wegekreuze sind innerhalb der Ortschaft Schwaney zu finden. In einer Entfernung von jeweils ca. 3,1 km liegt die Pfarrkirche von Schwaney in westlicher Richtung. Eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes dieser Denkmäler kommt prinzipiell in Betracht.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Anzunehmen sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasserhaushalt durch die geplanten Flächenversiegelungen.

Ebenso bestehen Wirkzusammenhänge zwischen der Vegetation und den standortbestimmenden Merkmalen Klima, Boden, und Wasser und auch der Avifauna.

Ferner ist zu beachten, dass die unter dem Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit, erfassten Aspekte des Schattenwurfs und des Lärms auch im Hinblick auf die Erholungsfunktion der Landschaft relevant sind.

Daneben wirkt allein die Flächeninanspruchnahme auf fast alle Schutzgüter gleichzeitig, da sie neben der reinen Versiegelung und die damit einhergehenden primären Wirkungen auf Boden, Fläche und Wasser und minimal auch auf das (lokale) Klima wirkt und gleichzeitig auch einen Lebensraumverlust für Tiere und eine mögliche Minderung der Erholungsfunktion darstellt. Letzteres betrifft dann sowohl das Schutzgut Mensch als auch das Schutzgut Landschaft.

Während die Realisierung von Windkraftanlagen auf der einen Seite zu erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild führt, wirkt sie sich andererseits – wegen der während des laufenden Betriebes abgasfreien Stromproduktion - auf das Schutzgut Klima positiv aus.

Die Kennzeichnung der Anlagen als Luftfahrthindernis ist zum einen für das Schutzgut Mensch positiv, da es die Sicherheit der Luftfahrt erhöht, wird zum anderen aber auch vielfach von Menschen – gerade bei Dunkelheit - als störend empfunden.

Durch die Wechselwirkungen entstehen jedoch keine neuen, eigenständigen weiteren Auswirkungen, die nicht unter den einzelnen Schutzgütern erfasst wurden.

Darstellung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft

- Minimierung von Versiegelungen und Bodenveränderungen
- weitmögliche Nutzung des bestehenden Wegenetzes
- Schattenwurfabschaltung
- Leistungsreduzierter Nachtbetrieb zur Senkung der Lärmemissionen
- Installation eines Eiserkennungssystems zur Reduzierung der Unfallgefahr

Zur Vermeidung der beschriebenen artenschutzrechtlichen Verstöße sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- **Bauzeitenregelung/ökologische Baubegleitung**
Zur Vermeidung baubedingter Individuenverluste soll die Baufeldräumung zwischen dem 31.07. und dem 01.03 stattfinden. Alternativ soll durch eine ökologische Baubegleitung gewährleistet werden, dass durch die Bauarbeiten keine Beeinträchtigung für bodenbrütende Feldvogelarten erfolgt.
- **unattraktive Mastfußgestaltung**
Reduzierung Mastfußflächen und Kranstellflächen auf das unbedingt erforderliche Maß sowie keine Anlage von Baumreihen, Hecken oder Kleingewässern im 136 m Radius um den Turmmittelpunkt (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 m)
- **Erntebedingte Betriebszeiteneinschränkungen für Rotmilan**
Temporäre WEA-Abschaltung im 250 m – Umkreis der WEA bei Grünlandmahd und Ernte vom 01.04.-31.08. jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang
- **Betriebszeiteneinschränkung während des herbstlichen Schlafplatzgeschehens des Rotmilans**
Temporäre WEA-Abschaltung im Zeitraum 30.07. bis 30.09. eines jeden Jahres morgens von einer halben Stunde vor Sonnenaufgang bis Sonnenaufgang und spätnachmittags bzw. abends von 3 Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenuntergang
- **Fledermausabschaltung und optionales Gondelmonitoring**
Die Anlagen sind zunächst mit der Standardabschaltung gem. Leitfaden zu betreiben. Diese Abschaltung kann durch ein Gondelmonitoring angepasst werden.

Für den Eingriff in das Landschaftsbild wurde gem. Windenergieerlass ein Ersatzgeld berechnet. Aufgrund der Anlagenhöhe wird davon ausgegangen, dass der Eingriff nicht ausgleichbar oder ersetzbar ist. Daher wird im Windenergieerlass ein Ersatzgeld pro Meter Anlagenhöhe vorgegeben. Für die geplanten WEA ergibt sich gem. LBP ein Ersatzgeld in Höhe von 76.950 €.

Für den Eingriff in den Naturhaushalt besteht gem. LBP ein Kompensationsbedarf von 7.063 WP, welcher durch die Extensivierung einer Ackerfläche auf einer 1.230 m² großen Teilfläche des Grundstücks in der Gemarkung Swaney, Flur 4, Flurstück 13 und durch die Extensivierung einer 2.305 m² großen Grünlandfläche des Grundstücks in der Gemarkung Swaney, Flur 3, Flurstück 10 kompensiert wird.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Lärm:

Durch den in der Genehmigung festzuschreibenden schalloptimierten Betriebsmodus zur Nachtzeit (Leistungsreduzierung) ist sichergestellt, dass die Anlage auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung nicht zu einer unzulässigen Richtwertüberschreitung führt. Insofern entstehen hier keine erheblichen Auswirkungen durch Lärm.

Nach derzeitiger wissenschaftlicher Erkenntnis gibt es keine Hinweise auf negative gesundheitliche Auswirkungen des von Windkraftanlagen ausgehenden Infraschalls bei Entfernungen zu Wohnhäusern von mehr als 300 m. Da die hier geplante Anlage diesen Abstand deutlich überschreiten, sind die Auswirkungen durch Infraschall ebenfalls als nicht erheblich zu bewerten.

Die Lärmentwicklung während der Bauphase wird nur vorübergehend erfolgen und ist daher nicht als erheblich zu bewerten.

Schattenwurf:

Die geplante Windenergieanlage wird mit einem Schattenwurfmodul ausgestattet. Damit ist sichergestellt, dass an den belasteten Immissionspunkten kein Schattenwurf oberhalb der Richtwerte verursacht wird. Bei Einhaltung der Richtwerte sind die Auswirkungen als nicht erheblich zu beurteilen.

Optisch bedrängende Wirkung:

Innerhalb eines Radius um die Windenergieanlage, der der 3-fachen Anlagenhöhe entspricht, befinden sich keine Wohnhäuser. Eine optisch bedrängende Wirkung kann daher sicher ausgeschlossen werden.

Lichtemissionen:

Die Nachtkennzeichnung der Anlagen als Luftfahrthindernis ist als sozialadäquate Belastung hinzunehmen. Im Übrigen ist aber auch absehbar, dass das nächtliche Blinken der Anlagen aufgrund der Regelungen des Erneuerbare Energien Gesetzes (EEG) in naher Zukunft stark eingeschränkt wird.

Unfallgefahr:

Die baustellentypische Unfallgefahr unterscheidet sich nicht wesentlich von der anderer Baustellen bzw. der Gefahr bei der Wartung anderer großer baulicher Anlagen (z.B. Brücken, Freileitungen).

Die beantragten Anlagen werden mit einem System zur Eiserkennung ausgestattet, sodass die Anlagen bei Eisansatz abschalten. Dadurch wird ein Wegschleudern von Eis über größere Entfernungen wirksam vermieden.

Die Wahrscheinlichkeit von Havarien und Bränden ist erfahrungsgemäß gering.

Aus diesen Gründen wird die Unfallgefahr hier als gering bewertet.

Erholungsfunktion

Wegen der nicht herausgehobenen Bedeutung des betroffenen Landschaftsraums für die Erholung und der bestehenden Vorbelastung durch die Bundesstraße 64 sowie die bereits vorhandenen Windenergieanlagen werden die Auswirkungen der geplanten Windenergieanlage auf die Erholungsfunktion der Landschaft als gering bewertet.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen sind als erheblich anzusehen. Der Eingriff in das Schutzgut Pflanzen und Biotope wird durch die im LBP geschilderten Maßnahmen vollständig bewältigt.

Der durch die Flächeninanspruchnahme bedingte Lebensraumverlust ist kompensierbar, sodass nach durchgeführter Kompensation keine als erheblich zu bewertenden Auswirkungen zurückbleiben werden.

In Bezug auf das Schutzgut Tiere hätte das Vorhaben ohne Schutzmaßnahmen erhebliche nachteilige Auswirkungen. Maßgeblich für diese Bewertung ist insbesondere die Nähe des geplanten Standortes zum Brutplatz des Rotmilans und das Vorkommen verschiedener Fledermausarten.

Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten von Vögeln werden nach derzeitigem Planungsstand unter Berücksichtigung ausführungsbezogener Maßnahmen durch das Vorhaben weder beim Bau noch im Betrieb zerstört oder beschädigt.

Bei dem Projektgebiet wird eine besondere Bedeutung für den Rotmilan als Brut- und Nahrungshabitat und als Schlafgebiet angenommen. Es konnten unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen erhebliche Auswirkungen auf die Avifauna für das Vorhaben ausgeschlossen werden. Es ist nicht zu erwarten, dass sich insgesamt durch das beantragte Vorhaben und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen die bisherige oder gegenwärtige Situation in Hinsicht auf die Gefährdung der vorkommenden WEA-empfindlichen Vogelarten wesentlich, d.h. erkennbar verändern wird.

Im Untersuchungsgebiet kommen WEA-empfindliche Fledermausarten vor. Da sich der geplante WEA-Standort auf Grünland befindet, ist ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen auszuschließen. In Bezug auf das Kollisionsrisiko sind Abschalt Szenarien gem. Leitfaden erforderlich. Durch die Errichtung und den Betrieb der WEA sind unter Berücksichtigung betriebsbezogener Schadensminimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Lebensraum oder den Bestand der Fledermäuse und damit auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind aufgrund der Fernwirkung der geplanten WEA als erheblich zu bewerten. Ein Ausgleich oder Ersatz ist gem. Windenergieerlass i.d.R. nicht möglich. Daher ist ein Ersatzgeld zu zahlen.

Der für den Eingriff in das Landschaftsbild ermittelte Kompensationsbedarf wurde gem. Windenergieerlass berechnet und beträgt lt. Antragsunterlagen 76.950 € Ersatzgeld

Schutzgüter Fläche und Boden

Die beanspruchte Fläche steht für die Betriebszeit der Anlage anderweitig nicht mehr zur Verfügung. Versiegelungen erfolgen allerdings nur punktuell und nur soweit zwingend erforderlich. Zudem ist die Wahrscheinlichkeit von Schadstoffeinträgen in den Boden gering, so dass die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden insgesamt als nicht erheblich bewertet werden.

Havarien sind eher unwahrscheinlich, so dass die Auswirkungen auf den Boden auch diesbezüglich als gering bewertet werden.

Schutzgut Wasser

Wegen des Abstandes zu Gewässern bzw. Wasser- und Heilquellenschutzgebieten, dem Umstand, dass keine signifikante Veränderung des Wasserhaushaltes erfolgt und der geringen Wahrscheinlichkeit von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser, erfolgt hier insgesamt eine Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut als nicht erheblich.

Schutzgut Luft, Klima

Die baubedingten Auswirkungen beschränken sich auf einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum. Die Versiegelungen werden keinen nennenswerten Einfluss auf das lokale Kleinklima im Bereich des Standortes haben. Daneben wird der Betrieb der Anlage -in Bezug auf die Schutzgüter Luft und Klima- emissionsfrei erfolgen. Aus diesen Gründen werden die Auswirkungen hier als nicht erheblich bewertet.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Aufgrund der Entfernungen zu Natur-, Bau- und Bodendenkmalen und der Lage der Standorte außerhalb bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche sind keine als erheblich zu bewertenden Auswirkungen erkennbar.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern/vorgeschlagene Maßnahmen

Die Bauzeitenregelung dient der Vermeidung einer baubedingten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und dem damit möglicherweise verbundenen Individuenverlust bzw. dem Verlust von Entwicklungsformen besonders geschützter Tiere.

Die unattraktive Mastfußgestaltung ist geeignet, um eine Anlockwirkung von Greifvögeln und Fledermäusen in dem Bereich der WEA zu vermeiden.

Die Abschaltung bei Bewirtschaftungsereignissen trägt gem. Anlage 1, Abschnitt 2 BNatSchG regelmäßig zur Senkung des Kollisionsrisikos bei und bringt eine übergreifende Vorteilswirkung mit sich. Durch die Abschaltung der Windenergieanlage während und kurz nach dem Bewirtschaftungsereignis wird eine wirksame Reduktion des temporär deutlich erhöhten Kollisionsrisikos erreicht. Da es sich aufgrund der zwei Rotmilanbrutnachweise und dem Schwarzmilanbrutnachweis im zentralen Prüfbereich um einen für den Artenschutz besonders konfliktträchtigen Standorten mit drei Brutvorkommen handelt, ist für mindestens 48 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten. Die Maßnahme ist für den Rotmilan und den Schwarzmilan wirksam.

Durch den Abschaltalgorithmus während der Schlafplatzzeit des Rotmilans wird das Tötungs- und Verletzungsrisiko für diese Flüge auf ein unerhebliches Maß gesenkt.

Die vorgesehene Fledermausabschaltung in Verbindung mit einem optionalen Gondelmonitoring ist geeignet, um die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände in Bezug auf Kollisionen zu vermeiden. Erheblich nachteilige Auswirkungen können durch die Maßnahme ausgeschlossen werden.

Für den Eingriff in das Landschaftsbild wurde gem. Windenergieerlass ein Ersatzgeld berechnet. Aufgrund der Anlagenhöhe wird davon ausgegangen, dass der Eingriff nicht ausgleichbar oder ersetzbar ist. Daher wird im Windenergieerlass ein Ersatzgeld pro Meter Anlagenhöhe vorgegeben. Für die geplante WEA ergibt sich gem. LBP ein Ersatzgeld in Höhe von 76.950 €. Damit ist der Eingriff in das Landschaftsbild kompensiert.

Für den Eingriff in den Naturhaushalt besteht gem. LBP ein Kompensationsbedarf von 7.036 WP, welcher durch die Extensivierung einer Ackerfläche auf einer 1.230 m² großen Teilfläche des Grundstücks in der Gemarkung Schwaney, Flur 4, Flurstück 13 und durch die Extensivierung einer 2.305 m² großen Grünlandfläche des Grundstücks in der Gemarkung Schwaney, Flur 3, Flurstück 10 kompensiert wird.

Gesamtbewertung/Berücksichtigung der UVP bei der Entscheidung

Durch die Betrachtung der einzelnen Schutzgüter wird deutlich, dass es Nebenbestimmungen bedarf, um die Umweltauswirkungen zu vermeiden, zu verringern oder auszugleichen. Nur unter den in die Genehmigung auszunehmenden Bedingungen und Auflagen ist sichergestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorruft. Diese Einschätzung fließt bei der Entscheidung im Genehmigungsverfahren ein.

Entscheidung über die Einwendungen

Im Rahmen der Einwendungsfrist sind siebenundzwanzig Einwendungen eingegangen.

Optisch bedrängende Wirkung

Die Einwender(innen) machen geltend, dass durch die geplante Anlage eine optisch bedrängende Wirkung sowie eine Umzingelung von Windrädern entstehen würden.

Eine optisch bedrängende Wirkung liegt in der Regel nicht vor, wenn die Anlagen von den entsprechenden Wohngebäuden weiter als die zweifache Anlagenhöhe entfernt liegen. Innerhalb dieses Radius liegen keine baulichen Objekte mit wohnwirtschaftlicher Nutzung, sodass eine optisch bedrängende Wirkung nicht besteht.

Schattenwurf

Die Einwender(innen) gehen davon aus, dass der Schlagschattenwurf deutlich zunehmen wird und die Beeinträchtigung über einen längeren Zeitraum als bisher erfolgen wird.

Eine Einwirkung durch zu erwartenden periodischen Schattenwurf wird als nicht erheblich belästigend angesehen, wenn die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer unter kumulativer Berücksichtigung aller WEA-Beiträge am jeweiligen Immissionsort in einer Bezugshöhe von 2 m über dem Erdboden nicht mehr als 30 Stunden pro Kalenderjahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Kalendertag beträgt. Bei

der Beurteilung des Belästigungsgrades wurde eine durchschnittlich empfindliche Person als Maßstab zugrunde gelegt.

Um an den relevanten Immissionspunkten sicherzustellen, dass die zulässige Beschattungsdauer nicht überschritten wird, wurde die Antragstellerin zur Ausrüstung der Windenergieanlagen mit einer Schattenwurfabschaltung verpflichtet. Unter Berücksichtigung der Abschaltungen auf die umliegenden Immissionsorte werden die Richtwerte von 30 Stunden pro Kalenderjahr und 30 Minuten pro Kalendertag an allen Immissionspunkten im Einwirkungsbereich der antragsgegenständlichen Windenergieanlage eingehalten. Den Einwendungen wurde insoweit Rechnung getragen.

Mindestabstand

Einer der Einwender(innen) bemängelt, die Anlage sei in einem Abstandsbereich von unter 1000 Meter zum Heinz-Küting-Weg und zur Ekwortstraße geplant.

Der geplante Standort der Windenergieanlage befindet sich jedoch mehr als 2.700 m nord-westlich der beiden genannten Straßen, so dass diese Einwendung hier nicht zutrifft.

Schall und Infraschall

Die Einwender(innen) kritisieren, dass die Belästigung durch die Anlagen durch Schall steigen würde und zudem Infraschall von den Anlagen ausgeht. Dies würde zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen.

In der seitens der Antragstellerin vorgelegten Schallimmissionsprognose wurden als Immissionspunkte alle naheliegenden Wohnbebauungen im Umfeld der antragsgegenständlichen Windenergieanlage berücksichtigt.

Im Ergebnis wurde innerhalb der Schallimmissionsprognose festgestellt, dass es unter Einhaltung der dargestellten Betriebsbedingungen im Tages- und Nachtzeitraum zu keinen unzulässigen Überschreitungen der Immissionswerte der TA Lärm kommt.

Es ist zudem nicht davon auszugehen, dass durch den Bau und Betrieb der Anlage gesundheitliche Auswirkungen durch Infraschall zu befürchten sind. Tieffrequenter Schall (Infraschall) durch Windenergieanlagen in der von der TA-Lärm immissionsschutzrechtlich vorgegebenen Entfernung zur Wohnbebauung liegt unterhalb der Wahrnehmungs- und damit der Wirkungsschwelle (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 06.07.2015, 8 S 534/15). Nach derzeitigem Kenntnisstand konnte bislang kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkung durch Infraschall, der von Windenergieanlagen ausgeht, erbracht werden.

Gegenwärtig ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber durch die bestehenden Regelwerke dem Vorsorgeprinzip hinreichend Rechnung getragen hat. Mögliche Gesundheitsschäden durch den Betrieb der beantragten Anlage sind nicht anzunehmen. Die ständige und durchgehende Rechtsprechung hat diesbezüglich den laufenden wissenschaftlichen Diskurs zur Kenntnis genommen und in ihre Feststellung einbezogen.

Natur- und Artenschutz

Teilweise sehen die Einwender(innen) die bisherige Freifläche als ökologisch wertvoll an und befürchten dadurch die Zerstörung des Landschaftsbildes.

Die geplante Windenergieanlage soll im Außenbereich der Gemarkung Schwaney im Landschaftsschutzgebiet „offene Kulturlandschaft“ errichtet werden. Unter Beachtung der Vorschriften des § 26 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz ist die Errichtung einer Windenergieanlage in einem solchen Gebiet jedoch unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen nicht verboten.

Im Übrigen befindet sich die geplante Windenergieanlage außerhalb geschützter Teile von Natur und Landschaft.

Ebenso sind keine Biosphärreservate, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope, Nationalparke oder Nationale Naturmonumente betroffen.

Die Einwender(innen) sehen weiterhin durch die Windenergieanlage die heimische Vogelwelt in Gefahr, insbesondere Rotmilan, Turmfalken, Kraniche Störche, Lerchen und Fledermäuse.

Hinsichtlich möglicher Gefährdungen von geschützten Vogelarten wurden die eingereichten Unterlagen durch die Untere Naturschutzbehörde inhaltlich hinsichtlich der vorliegenden Daten und der daraus gezogenen Schlussfolgerungen überprüft. Dabei wurden auch die Brutnachweise mehrerer vergangener Jahre in den Blick genommen.

Im Ergebnis wurden für den Artenschutz notwendige Vermeidungsmaßnahmen in Form von Nebenbestimmungen wie Bauzeitenregelung, unattraktive Mastfußgestaltung, Gondelmonitoring Fledermäuse, Erntebedingte Betriebszeiteinschränkungen für Rotmilan und Betriebszeiteinschränkung während des herbstlichen Schlutzplanzgeschehens des Rotmilans in diesen Bescheid aufgenommen. Die vorgeschlagenen artenschutzrechtlichen Maßnahmen entsprechen dem derzeit geltenden Leitfaden und sind daher nicht zu beanstanden.

Die vorgesehene Fledermausabschaltung in Verbindung mit einem optionalen Gondelmonitoring ist geeignet, um die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Bezug auf Kollisionen zu vermeiden. Erheblich nachteilige Auswirkungen können durch die Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Wertverlust der Immobilie:

Die Einwender(innen) beklagen einen Werteverlust der Immobilie.

Wertminderungen an Grundstücken und Immobilien sind nach ständiger Rechtsprechung nur dann als erheblich einzustufen, wenn durch die immissionsrechtliche Genehmigung eine unzumutbare Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten zu befürchten wäre. Dies wird im vorliegenden Fall nicht gesehen.

Eiswurf/Eisfall

Einer der Einwender(innen) erhebt Bedenken zu gesundheitlichen Gefährdungen durch möglichen Eiswurf der geplanten Anlage.

Hierzu werden unter Berücksichtigung des „Gutachtens zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall“ an dem Standort entsprechende Nebenbestimmungen u. a. durch Ausstattung der Windenergieanlage mit einem Eiserkennungssystem in diesem Bescheid festgesetzt.

Einflugschneise für Flugzeuge

Ein Einwender(in) befürchtet ein Gefahrenpotenzial für die Bewohner, da das betroffene Gebiet der geplanten Windenergieanlage in einer Einflugschneise liegen würde. Regelmäßig wären große Passagierflugzeuge zu sehen, die in niedriger Höhe darüber fliegen. Es wird eine Gefahr gesehen, dass die hohen Windenergieanlagen die Flugzeuge behindern würden.

Im Rahmen des Antragsverfahrens wurde die Bezirksregierung Münster -zivile Luftüberwachung- beteiligt. Seitens der Bezirksregierung bestehen aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen keine Einwendungen gegen die Errichtung der Windenergieanlage. Entsprechend erforderliche Nebenbestimmungen wurden in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Überflutung

Die Einwender(innen) befürchten, dass das Wasser aufgrund der Versiegelung nicht mehr versickern könnte und möglicherweise zu Überflutungen führen würde.

Mit der punktuellen Versiegelung wird zwar möglicherweise eine leichte Erhöhung des Oberflächenabflusses verbunden sein, welche aber laut Gutachten als irrelevant eingeschätzt wird. Das anfallende Niederschlagswasser kann über die teilversiegelten Flächen bzw. über die randlich weiterhin landwirtschaftlich genutzten Flächen versickern und stehe dadurch dem Wasserhaushalt nahezu vollumfänglich zur Verfügung.

Es entstehen keine nennenswerten Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildungsrate durch das geplante Vorhaben. Ebenso können durch die temporären Versiegelungen während der Bauphase Auswirkungen auf die nutzbare Grundwassermenge ausgeschlossen werden.

Austritt wassergefährdender Stoffe

Die wassergefährdenden Stoffe des Anlagentyps verteilen sich laut Gutachten nach Herstellerangaben auf die Hydraulik, Getriebe- und Kühleinheit. Die Menge und der Wassergefährdungsgrad der eingesetzten Stoffe während des Betriebes der Anlagen wird als unkritisch eingeschätzt. Das Restrisiko kann durch verschiedene Maßnahmen (ausreichende Auffangwannen usw.) minimiert werden.

Auf wassergefährdende Stoffe beim Fundamentbau wird verzichtet.

Geschmälerter Erholungswert

Die Einwender(innen) befürchten, dass u. a. durch die Errichtung der Windenergieanlage der Erholungswert geschmälert werden könnte.

Angeführt wurde zum Zeitpunkt der Einwendungen auch eine mögliche Entstehung eines Nationalparks Egge, welcher für Touristen attraktiv wäre. Wie zwischenzeitlich bekannt wurde, wurde allerdings eine Entscheidung gegen die Errichtung eines Nationalparks Egge getroffen.

Dennoch sind zahlreiche Rad- und Wanderwege zum Teil mit überregionaler Anbindung vorhanden. Außerdem sind land- und fortwirtschaftliche Wege für eine intensive landwirtschaftliche Nutzung gegeben.

Wegen der nicht herausgehobenen Bedeutung des betroffenen Landschaftsraums für die Erholung und der bestehenden Vorbelastung durch die Bundesstraße 64 sowie die bereits vorhandenen Windenergieanlagen werden die Auswirkungen der geplanten Windenergieanlage auf die Erholungsfunktion der Landschaft als gering bewertet.

Im Übrigen sind Baudenkmäler sowie andere Aussichtspunkte bzw. touristische Anziehungspunkte nicht direkt gegeben.

Widerspruch zum Vorhaben des Landesentwicklungsplanes

Die Windenergieanlage liegt nunmehr innerhalb der gekennzeichneten Fläche der 1. Änderung des Regionalplanes OWL (Wind/Erneuerbare Energien). Der Feststellungsbeschluss dazu wurde am 24.03.2025 getroffen.

Die 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) ist am 04.04.2025 in Kraft getreten.

Bereits im Rahmen Ihrer Beteiligung als Trägerin der öffentlichen Belange erhob die Bezirksregierung Detmold als Regionalplanungsbehörde in Ihrem Schreiben vom 30.01.2024 aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage.

Nichtberücksichtigung der Planungen anderer Anlagen

Einer der Einwender(innen) kritisiert, dass in den vorgelegten Gutachten im Rahmen des Antragsverfahrens nicht die Planungen anderer Anlagen berücksichtigt worden seien.

In den seitens der Antragstellerin nachgereichten Gutachten seien jedoch alle betroffenen Anlagen und Gebäuden berücksichtigt worden. Somit kann dieser Einwand damit entkräftet werden.

Die übrigen Einwendungen sind entweder bereits im oberen Teil erläutert worden, sind lediglich allgemein und nicht substantiiert dargelegt oder es handelt sich nicht um entscheidungserhebliche Umstände.

Fazit

Im Ergebnis sind die Einwendungen im Antragsverfahren der WKA Happenberg GbR hinsichtlich der geplanten Windenergieanlage, sofern ihnen nicht in dieser Genehmigung durch entsprechende Auflagen Rechnung getragen wurde, zurückzuweisen.

V. VERWALTUNGSgebÜHR

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung ist auf Grund der §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 14 Abs. 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Bröckling

VII. HINWEISE

Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt II. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird § 18 Abs. 3 BImSchG. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

2. Der Genehmigungsbescheid ergeht gemäß § 21 Abs. 2 der 9. BImSchV unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Immissionsschutzrechtliche Hinweise

3. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (der Kreisverwaltung Paderborn) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

4. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (der Kreisverwaltung Paderborn) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
5. Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Baurechtliche Hinweise:

Allgemeine und anlagenspezifische Hinweise:

6. Zwischen dem Antragsteller und der Gemeinde Altenbeken sind vor der Nutzung des städtischen Wegenetzes entsprechende Wegenutzungsverträge abzuschließen.
7. Der Baubeginn der Windenergieanlage ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn schriftlich anzuzeigen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW).
8. Vor Baubeginn sind dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterin oder Fachbauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Personen mitzuteilen (§ 53 Abs. 1 BauO NRW).
9. Die abschließende Fertigstellung der Windenergieanlage ist dem Kreis Paderborn mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW).
10. Die Bauzustandsbesichtigung der abschließenden Fertigstellung ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben. Der Betreiber hat im Rahmen der Inbetriebnahmeanzeige einen zeitnahen Termin zur Bauzustandsbesichtigung mit der Bauaufsichtsbehörde abzustimmen.
11. Bauliche Maßnahmen, die von den eigenständig vorliegenden Antragsunterlagen abweichen, sind nicht Bestandteil der Genehmigung und bedürfen im Regelfall der baurechtlichen Nachtragsgenehmigung gem. BImSchG oder BauO NRW vor Umsetzung.

Turbulenzen

12. Es wird darauf hingewiesen, dass das Turbulenzgutachten, sowie die dem Turbulenzgutachten zugrunde liegenden Lastenrechnungen sich auf die den jeweiligen Berechnungen zugrunde gelegten Eingangsparmeter beziehen und das Turbulenzgutachten somit nur unter den jeweiligen Randbedingungen (inkl. der im Gutachten aufgeführten Windpark- und Rotorblatt-, bzw. Anlagenkonfiguration und Windverteilungen) Gültigkeit besitzt. Die Verantwortung hinsichtlich der Richtigkeit und Anwendbarkeit der verwendeten Eingangsdaten obliegt den Gutachtern. Jede Änderung oder Abweichung kann eine gutachtliche Neubewertung der Standorteignung erfordern und somit zu einer Antragspflicht nach §15 bzw. § 16 BImSchG führen.

13. Bei sehr geringen Abständen zwischen zwei oder mehreren benachbarten WEA oder der WEA und baulichen Objekten wird die Prüfung der Standsicherheit durch einen Baustatiker empfohlen, um eine mögliche gegenseitige Beeinflussung benachbarter WEA oder WEA und benachbarter baulicher Objekte durch die Nachlaufschleppe der (Turm-)Bauwerke und in Verbindung damit eine entstehende Schwingungsanregung auszuschließen.

Brandschutz

14. Jede Abweichung oder Ergänzung von den Vorgaben des genannten Brandschutzkonzeptes bedarf einer zusätzlichen Baugenehmigung.
15. Es wird darauf hingewiesen, dass es für die eindeutige Zuordnung der Windenergieanlage (WEA) bei Absetzen eines Notrufs erforderlich ist, die Anlagen mit der Kennzeichnung für Rettungspunkte der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn zu kennzeichnen, um Feuerwehr und Rettungsdienst zeitnah zur betroffenen Anlage entsenden zu können. Die Schilder müssen mindestens eine Höhe in Größe „A3“ haben und witterungsbeständig ausgeführt werden. Die Windenergieanlage ist außen am Turmfuß, rechts oder links neben der Tür in einer Höhe von 1,5 m bis 2,5 m über dem Boden, innerhalb der Anlage im Turmfuß, auf den einzelnen Ebenen sowie in der Gondel zu kennzeichnen.
Zur eindeutigen Identifikation (Objektnummer) ist das System der Rettungspunkte/Objektnummern der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn zu verwenden. Die Grundfarben des Schildes sind rot-weiß. Das System besteht aus der Buchstabenkombination „PB“ gefolgt von einem Unterstrich und einer Zahlenkombination z.B. „PB_XXXX“. Weiterhin müssen die Angaben „Im Notfall bitte angeben: Rettungspunkt“, „Notruf 112“ sowie „Sie befinden sich in Ort-Ortsteil“ enthalten sein.
Im Einsatzleitreechner der Leitstelle werden zu dieser Objektnummer die Objektlage (Koordinaten) sowie weitere wichtige Daten hinterlegt. Einzelheiten wie z.B. Vergabe der Objekt-Nr. und Muster des Schildes sind mit der Brandschutzdienststelle (E-Mail: spottkec@kreis-paderborn.de; Tel: 02955-7676-3332) in Verbindung mit den Feuerwehrplänen abzustimmen.

Eiserkennungssystem und Eiswurf/Eisfall

16. Die Windenergieanlage ist zu jeder Zeit so zu betreiben, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Eiswurf ausgeschlossen ist.
17. Eine Rotorblattheizung ist nicht Gegenstand dieser Genehmigung.
18. Es wird darauf hingewiesen, dass die standortspezifische Risikoanalyse zur Bewertung der Gefährdung durch Eisabwurf/Eisabfall nur unter den der Berechnung zugrunde liegenden Randbedingungen Gültigkeit besitzt.
Jede Änderung oder Abweichung der im Gutachten berechneten Randbedingungen von den realen Gegebenheiten kann eine gutachtliche Neubewertung des Gefährdungspotentials erfordern, sofern per gutachtlicher Stellungnahme nicht bestätigt werden kann, dass die betroffenen Änderungen/Abweichungen keine Auswirkungen auf die Gültigkeit des vorliegenden Gutachtens haben.
Wird eine Neuberechnung des Gutachtens erforderlich, führt dies zu einer Antragspflicht nach § 15 bzw. § 16 BImSchG unter Vorlage einer aktuellen standortspezifischen Risikoanalyse.

Hinweise aus dem Natur- und Landschaftsrecht

Allgemeiner Hinweis zum Artenschutz

19. Der Betreiber darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff Bundesnaturschutzgesetz.

Hinweis zur infrastrukturellen Erschließung des Baugrundstücks/Netzanbindung

20. Außerhalb der Baugrundstücke erforderliche Aus- und Neubauten von Wegen und Zufahrten sowie in diesem Zusammenhang erforderliche Gehölzfällungen sind nicht Bestandteil dieser Genehmigung und erfordern eine separate naturschutzrechtliche Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz. Ein entsprechender Genehmigungsantrag ist schriftlich bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Die Untere Naturschutzbehörde kann die zur Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlichen Angaben verlangen.

Hinweise der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde

21. Auf die verbindlichen Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung bei Baumaßnahmen wird hingewiesen.
22. Weitere Informationen zu Verwertungs- und Beseitigungsmöglichkeiten können bei der Abfallberatung des AV.E-Eigenbetriebes (Tel.: 05251/1812-0) erfragt werden.

Ansprechp.: Herr Holzkämper/Herr Schröder (Tel.: 05251/308-6638/6639)

Hinweise des LWL-Archäologie für Westfalen

23. Wir empfehlen, den Oberbodenabtrag unbedingt mit einigem Vorlauf vor den eigentlichen Baumaßnahmen durchzuführen. Auf diese Weise können unnötige Bauzeitverzögerungen und dadurch entstehende Mehrkosten vermieden werden, wenn archäologische Befunde auftreten und diese bis zu den erforderlichen Bautiefen fachgerecht ausgegraben und dokumentiert werden müssen.

VIII. ANLAGEN

1 Auflistung der Antragsunterlagen

Die nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas Anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörde aufzubewahren.

Reg.-Nr

Inhaltsverzeichnis

- 1 Antrag gem. § 4 BImSchG
- 2 Bauvorlagen
- 3 Kosten
- 4 Standort und Umgebung
- 5 Anlagenbeschreibung
- 6 Stoffe
- 7 Abfallmengen- und entsorgung
- 8 Abwasser
- 9 Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen
- 10 Anlagensicherheit
- 11 Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung
- 12 Brandschutz
- 13 Störfallverordnung
- 14 Maßnahmen nach Betriebseinstellung
- 15 Sonstiges

Gutachten:

- Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht), Planungsbüro für Landschafts- und Tierökologie, Wolf Lederer, 19.09.2024
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, Planungsbüro für Landschafts- und Tierökologie, Wolf Lederer, 19.09.2024

- Schalltechnischer Bericht, NE-B-130775, noxt!engineering GmbH Osnabrück, 20.02.2025
- Schattenwurfbericht, NE-B-130775, noxt!engineering GmbH Osnabrück, 21.02.2025
- Gutachten zur Standorteignung von WEA nach DiBt 2012 für den Windpark Happenberg, Bericht-Nr.: I17-SE-2023-667, 12.12.2023
- Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Happenberg Altenbeken, Referenz-Nummer: 2023-K-077-P4-R0, 11.12.2023
- Artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44/45b BNatSchG, Planungsbüro für Landschafts- und Tierökologie, Wolf Lederer, 08.11.2023

Anlage: Bauvorlagen, die explizit zum Bestandteil der Genehmigung erklärt werden:

1. Das Gutachten mit der Bericht-Nr. NE-B-130665 Rev. 0, erstellt von der Noxt Engineering GmbH Osnabrück am 21.10.2024 (Turbulenzgutachten).
2. Das Generische Brandschutzkonzept IS-ESM 4-MUC/wi vom 31.05.2022, aufgestellt durch den TÜV SÜD.
3. Das Gutachten Ice Detection System, Report Nr.: 75138, Rev 8, erstellt am 24.11.2022 durch den DNV sowie das Gutachten Vestas Ice Detection System (VID), Report Nr.: 75172, Rev. 6, erstellt am 18.10.2021 durch den DNV.
4. Das Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Happenberg Altenbeken mit der Referenz-Nummer 2023-K-077-P4-R0, erstellt von der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Hamburg, am 11.12.2023, 45 Seiten (standortspezifische Risikoanalyse).
5. Der amtliche Lageplan zum Bauantrag mit der Auftragsnummer 23-788, erstellt von Herrn Dipl.-Ing. Brülke am 09.11.2023.

2 Verzeichnis der Rechtsquellen

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB)
BauGB-AG NRW	Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

DSchG NRW	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)
ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
LKrWG NRW	Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
LWG NRW	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
UVPG NRW	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG NRW)
UWSchadAnzVO	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - UWSchadAnzVO)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
ZustVU NRW	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU NRW)